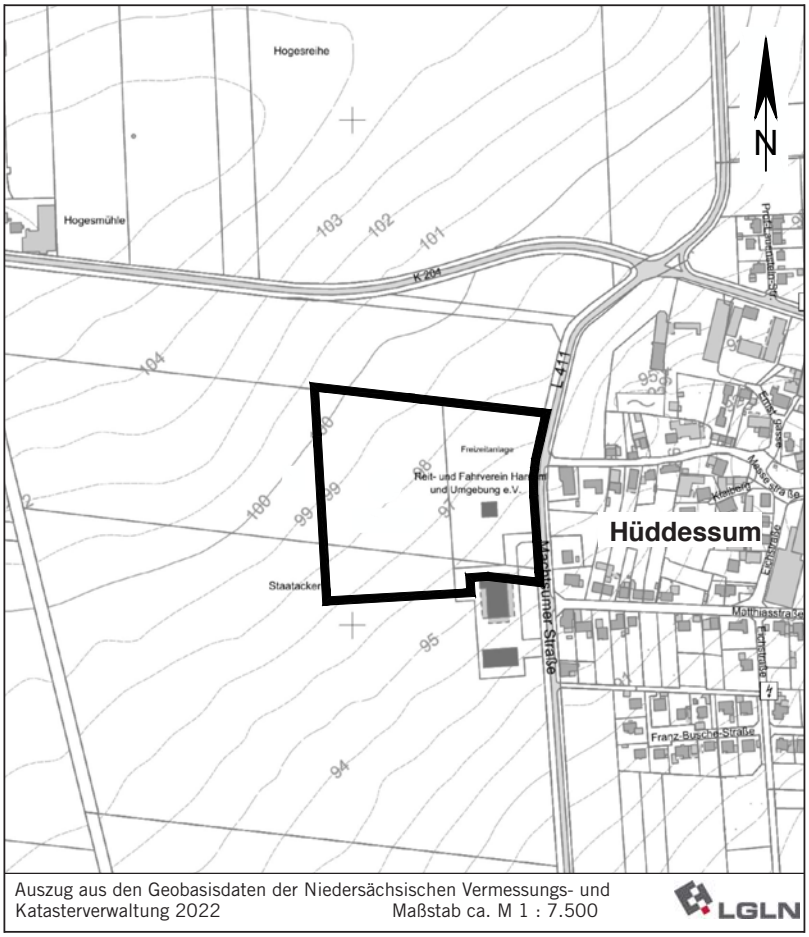

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 2022 Maßstab ca. M 1 : 7.500

LGLN

BEGLAUBIGUNGSVERMERK

Die Übereinstimmung dieser Abschrift mit der Urschrift wird hiermit festgestellt.

Harsum, den

GEMEINDE HARSUM
Der Bürgermeister

GEMEINDE HARSUM
LANDKREIS HILDESHEIM

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
36. ÄNDERUNG

(ORTSCHAFT HÜDDESSUM, Reitanlage Hüddessum)

BEGRÜNDUNG

ABSCHRIFT

Inhalt

Teil A: Städtebauliche Begründung 1
A.1 Planungserfordernis 1
A.2 Einordnung in die Ziele der Raumordnung 2
A.3 Plangebiet 2
A.4 Planung 3
A.5 Immissionen 3
A.6 Erschließung 4
A.6.1 Verkehrliche Erschließung, ÖPNV 4
A.6.2 Ver- und Entsorgung 4
A.7 Belange von Natur und Landschaft 5
A.8 Darstellungen der 36. Änderung des Flächennutzungsplans 5
A.9 Städtebauliche Werte 5

Teil B: Umweltbericht 6
B.1 Umweltbericht - Einleitung 6
B.1.1 Inhalt und Ziele des Planes 6
B.1.1.1 Art des Vorhabens und Festsetzungen 6
B.1.1.2 Angaben zum Landschaftsraum 7
B.1.1.3 Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden 7
B.1.2 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen 7
B.1.2.1 Fachgesetze und Fachverordnungen 7
B.1.2.2 Fachplanungen 7
B.1.2.3 Rechtlich gesicherte Schutzgebiete und -objekte, Bereiche mit besonderer Bedeutung 8
B.2 Umweltzustand und Umweltauswirkungen 8
B.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes 8
B.2.1.1 Schutzgut Mensch 9
B.2.1.2 Schutzgut Arten und Biotope 9
B.2.1.3 Schutzgut Boden und Fläche 13
B.2.1.4 Schutzgut Wasser 14
B.2.1.5 Schutzgut Klima und Luft 14
B.2.1.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung 15
B.2.1.7 Schutzgut Kulturgüter / Sachgüter 16
B.2.1.8 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung 16
B.2.2 Umweltauswirkungen, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands 16
B.2.2.1 Schutzgut Mensch 16
B.2.2.2 Schutzgut Arten und Biotope 17
B.2.2.3 Schutzgut Boden und Fläche 18
B.2.2.4 Schutzgut Wasser 18
B.2.2.5 Schutzgut Klima und Luft 18
B.2.2.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung 18
B.2.2.7 Schutzgut Kulturgüter / Sachgüter 19
B.2.2.8 Wechselwirkung der Schutzgüter, kumulierende Auswirkungen 19
B.2.2.9 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung 20

B.2.3 Eingriffsbilanzierung, geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich 20
B.2.3.1 Schutzgut Mensch 20
B.2.3.1 Schutzgut Arten und Biotope 20
B.2.3.2 Schutzgut Boden und Fläche 21
B.2.3.3 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung 22
B.2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 22
B.3 Zusätzliche Angaben 22
B.3.1 Verwendete Untersuchungsmethoden 22
B.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen - Monitoring 23
B.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung 23
B.3.4 Referenzliste der Quellen 24

Teil C: Abwägungen 27
C.1 Abwägung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (Unterrichtung der Behörden) 27
C.2 Abwägung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Veröffentlichung im Internet) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden) 36

Teil D: Anlagen 46
Anlagen 1: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Harsum, Ortschaft Hüddessum 47
Anlagen 2: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Harsum, Ortschaft Hüddessum, **mit 36. Änderung** 47

Verfahrensvermerke 49

Teil A: Städtebauliche Begründung

A.1 Planungserfordernis

Der "Reit- und Fahrverein Harsum und Umgebung e.V." wurde im Jahr 1928 gegründet und hat seit dem Jahr 2005/2006 seinen festen Standort in der Ortschaft Hüddessum im Westen der Ortslage. Für den Bereich wurde im Jahr 2005 die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes mit paralleler Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Staatsacker" durchgeführt. Zum damaligen Zeitpunkt war, nach längerer Suche im Gemeindegebiet, schließlich dieser Standort in Hüddessum aufgrund seiner leichten Erreichbarkeit im Gemeindegebiet sowie der räumlichen und organisatorischen Verbindung zu einer landwirtschaftlichen Hofstelle (mit Pferdehaltung und -zucht) gewählt worden. Die erforderlichen Flächen konnten vom Reit- und Fahrverein vom landwirtschaftlichen Betrieb gepachtet werden.

Hüddessum liegt, bezogen auf das gesamte Gemeindegebiet von Harsum, in zentraler Lage. Mit ca. 450 Einwohnern stellt es die kleinste Ortschaft innerhalb des Gemeindegebietes dar, mit einer weiterhin deutlich ländlichen Prägung. Gleichzeitig ist Hüddessum nach Süden über die L 411 an die Bundesstraße 1 und nach Westen und Norden über Landes- und Kreisstraßen an die Bundesstraße 494 angebunden. Beide Bundesstraßen führen nach kurzer Fahrt zum Autobahnanschluss der BAB 7. Dadurch ist sowohl regional als auch überregional eine gute Erreichbarkeit des Standortes gegeben.

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 4 wurde innerhalb der Reitanlage ein Springplatz sowie ein Dressurplatz angelegt. Der Springplatz verfügt über ein Bewässerungssystem (sog. "Ebbe-Flut-Platz"), was die Anlage unter reitsportlichen Aspekten besonders attraktiv macht. In mittiger Lage befindet sich ein Vereinsheim; notwendige Stellplätze für Pkw und Anhänger sind an der Ostseite in Zuordnung zur "Machtsumer Straße" angelegt worden. Die Erschließung erfolgt über eine Zufahrt zur "Machtsumer Straße" (L 411).

Südlich der Reitanlage des "Reit- und Fahrvereins" liegt unmittelbar benachbart die Betriebsstelle der Landwirtschaft mit einer landwirtschaftlichen Halle sowie einer Stallanlage mit Pferde-Pensionstierhaltung und Paddock. In der Außenwirkung bilden beide Anlagen einen Komplex, im Übergang zum freien Landschaftsraum am Hogesberg. Planungsrechtlich stellt der landw. Betrieb ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich dar und ist deshalb nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Pferdestall und Reitplatz stehen aber naturgemäß in enger funktionaler Verbindung.

Der Reit- und Fahrverein blickt auf eine außerordentlich positive Entwicklung in den letzten Jahren zurück, mit einem hochqualifizierten Trainingsbetrieb und zahlreichen Turniererfolgen seiner Vereinsmitglieder in verschiedenen Alters- und Leistungsklassen. Neben dem Training werden aber auch kleinere Trainingsturniere und größere Turniere ausgerichtet, die an regionaler bis überregionaler Bedeutung gewonnen haben. Dadurch nimmt der Reit- und Fahrverein mittlerweile nicht nur eine besondere Position innerhalb der Gemeinde Harsum und im Landkreis ein, sondern hat einen Einzugsbereich nach Niedersachsen und in andere Bundesländer hinein.

Der Verein beabsichtigt daher nun, seine Reitanlage zu ergänzen und zu erweitern, um in langfristiger Perspektive eine weitere Entwicklung vorzubereiten und die Möglichkeit eines ganzjährigen Betriebs sicherzustellen. Die Gemeinde Harsum beabsichtigt, örtliche Sportvereine in der Gemeinde zu

unterstützen, um ein vielfältiges Sportangebot im ländlichen Raum bereitstellen zu können. Außerdem hat der "Reit- und Fahrverein Harsum" auch an überregionaler Bedeutung deutlich gewonnen, so dass hier eine Festigung und Entwicklungsmöglichkeit des Standortes verfolgt wird.

Da der Flächennutzungsplan der Gemeinde Harsum im Bereich des bestehenden Reitplatzes "Grünfläche" mit Zweckbestimmung "Reitplatz" in Verbindung mit einer Ortsrandeingrünung und im Bereich der Reitplatzerweiterung bislang "Flächen für die Landwirtschaft" darstellt, ist der Flächennutzungsplan in einer 36. Änderung an den Bestand anzupassen und für die Neuplanung zu ergänzen. Auch in Anbetracht des zu erwartenden Versiegelungsgrades kann die bisherige Darstellung einer "Grünfläche" mit Zweckbestimmung "Reitplatz" nicht mehr fortgeführt werden. Es müssen für den gesamten Bereich (Bestand + Erweiterung) "Sonderbauflächen" mit der Zweckbestimmung "Reitanlage" im Flächennutzungsplan dargestellt werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplanten Vorhaben zu schaffen. Diese Darstellung wird durch eine Ortsrandeingrünung ergänzt.

A.2 Einordnung in die Ziele der Raumordnung

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Hildesheim stellt für den bestehenden Reitplatz "Vorhandene Bebauung/Bauleitplanerisch gesicherter Bereich" dar. Der Erweiterungsbereich für das Vorhaben dieser 36. Änderung des Flächennutzungsplanes und die weitere Umgebung werden als "Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft" aufgrund des hohen Ertragspotenzials dargestellt.

- Diese Böden befinden sich beinahe durchgängig innerhalb des Gemeindegebietes von Harsum. Daher ist es unvermeidbar, dass auch Teile dieser Böden in Anspruch genommen werden.

Die Landesstraße L 411, die die Ortslage in Nord-Süd-Richtung durchläuft, ist ein "Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung". Nördlich der Ortslage kreuzen sich die L 411 und die in West-Ost-Richtung verlaufende Kreisstraße K 204. Auch die K 204 wird in Richtung Westen (Borsum) als "Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung" dargestellt.

- Durch die Landesstraße L 411 sowie die Kreisstraße K 204 ist eine leistungsfähige Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz gegeben. Dies ist für die geplanten Reitsportaktivitäten und Turniere gerade für Reiter*innen und Gäste, die von außerhalb kommen, von Vorteil.

Westlich der Ortslage verlaufen eine Hochspannungsfreileitung (Vorranggebiet Leitungstrasse, 110 KV) sowie eine unterirdische Gashochdruckleitung (Vorranggebiet Rohrfernleitung Gas) in nord-südlicher Richtung. Ebenfalls westlich der Ortslage stehen mehrere Windenergieanlagen (kein Vorranggebiet Windenergienutzung).

- Das Vorhaben der 36. Änderung hat keine Auswirkungen auf diese Darstellungen der Raumordnung.

Die beabsichtigte Größenordnung der Reitanlage verlässt aufgrund ihrer überregionalen Bedeutung den bisherigen Rahmen eines dörflichen Reitplatzes mit Anbindung an eine Hofstelle. Nach Abstimmung mit der Raumordnung stehen dem Vorhaben jedoch keine Hinderungsgründe entgegen.

Im Ergebnis entspricht die 36. Änderung des FNP den Zielsetzungen der Raumordnung.

A.3 Plangebiet

Das Plangebiet umfasst derzeit im FNP "Flächen für die Landwirtschaft" und "Grünflächen" mit der Zweckbestimmung "Reitplatz". Unmittelbar an die "Grünfläche" mit Zweckbestimmung "Reitplatz" angrenzend erfolgte eine schmale Darstellung einer Ortsrandeingrünung.

Das Plangebiet befindet sich im Westen der Ortschaft Hüddessum. Östlich der "Machtsumer Straße" schließt die Ortslage von Hüddessum im Form eines "Dorfgebietes" (MD) an. Im Norden, Westen und Süden grenzen "Flächen für die Landwirtschaft" an. Südlich der Reitanlage des "Reit- und Fahrvereins" liegt unmittelbar benachbart innerhalb der "Flächen für die Landwirtschaft" eine landwirtschaftliche Betriebsstelle, mit einer landwirtschaftlichen Halle sowie einer Stallanlage mit Pferde-Pensionstierhaltung und Paddock. In der Außenwirkung bilden beide Anlagen einen Komplex, im Übergang zum freien Landschaftsraum am Hogesberg. Das Gelände steigt nach Nordwesten in Richtung des höchsten Punktes des Hogesberges an.

Die Ortschaft Machtsum liegt südlich des Plangebietes lediglich in 500 m Entfernung.

A.4 Planung

Es ist geplant, den bestehenden Reitplatz westlich zu ergänzen und zu vergrößern. Zunächst ist ein zweiter Springplatz geplant. Im täglichen Training können dadurch Störungen zwischen unterschiedlichen Leistungs- und Altersgruppen vermieden werden. Gleichzeitig bestehen bei Turnieren erweiterte räumliche Möglichkeiten für die sportlichen Abläufe. Westlich des bestehenden Reitplatzes soll eine Zuschauertribüne errichtet werden. Außerdem soll der kleinere Dressurplatz überdacht werden.

Langfristig ist, westlich anschließend an den bestehenden Springplatz, die Errichtung einer Reithalle geplant, um bei Training und Veranstaltungen wetterunabhängig zu sein. Eine ständige Gastronomie ist nicht geplant.

Aufgrund der erhöhten Sichtbarkeit durch die Höhenlage sowie der geringen Entfernung zur Ortschaft Machtsum bedarf es einer wirksamen Einbindung des Vorhabens in den Landschaftsraum. Diese soll mithilfe einer Ortsrandeingrünung umgesetzt werden.

A.5 Immissionen

Durch den Betrieb der Reitanlage ist mit Immissionen aus Stäuben, Gerüchen und Licht zu rechnen. Die Staubimmissionen werden durch die Anpflanzungsmaßnahmen (Ortsrandeingrünung) und die Reitanlagen ("Ebbe-Flut-Platz") gemindert. Gerüche durch Pferdehaltung werden innerbetrieblich vermieden (Absammeln des Pferdemistes, externe Lagerung). Da zukünftige Flutlichtmasten weiter westlich der Ortslage liegen und für bereits bestehende Flutlichtanlagen nahe der Machtsumer Straße bereits Genehmigungen vorliegen, wird von einer Verträglichkeit in Bezug auf Lichtimmissionen ausgegangen, außerdem erfolgen Höhenfestsetzungen hierfür auf Bebauungsplanebene.

Zu den Immissionen aus Schall und Verkehrslärm ist ein Gutachten auf Grundlage der Informationen des Reit- und Fahrvereins erstellt worden (Geräuschimmissionsprognose, Büro für Schallschutz Busse, Projektnr. 220914-1/C, v. 07.09.2023). Im Ergebnis sind Regelungen zum Schallschutz erforderlich, um eine Verträglichkeit mit der Wohnnutzung im Bestand östlich der Machtsumer Straße zu erreichen. Sie betreffen den täglichen Normalbetrieb der Reitanlage, große und kleinere Reitturniere und Sonderveranstaltungen, wie die Zeltdisko. Das Gutachten gibt hierzu konkrete Rahmenbe-

dingungen vor. Im parallel geführten B-Plan Nr. 5 "Reitanlage Hüddessum" erfolgen hierzu Regelungen durch textliche Festsetzungen. So ist z.B. der Normalbetrieb der Reitanlage auf den Tageszeitraum beschränkt, die Häufigkeit der Turniere und der Zeltdisko wird geregelt.

A.6 Erschließung

A.6.1 Verkehrliche Erschließung, ÖPNV

Die Erschließung erfolgt über eine Zufahrt zur "Machtsumer Straße" (L 411). Durch die Landesstraße ist eine leistungsfähige Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz gegeben, welche für die Aufnahme des Verkehrs der zukünftigen Reitanlage geeignet ist. Nördlich befindet sich die Kreuzung mit der in West-Ost-Richtung verlaufenden Kreisstraße K 204, welche die Ortschaften Borsum und Adlum miteinander verbindet. Die Landes- und Kreisstraßen binden im weiteren Verlauf an die Bundesstraße B 1 und an die Bundesstraße B 494 an. Dadurch ist eine gute Erreichbarkeit mit dem Pkw innerhalb des Gemeindegebietes von Harsum gegeben, aber auch zu den umliegenden Gemeinden. Außerdem kann über die B 494 und die B 1 der Autobahnanschluss an die BAB 7 nach ca. 8 km erreicht werden.

Die Zufahrt auf die L 411 wird vom Reit- und Fahrverein und dem südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb gemeinsam genutzt. Die notwendigen Parkplätze werden in den Gesamtkomplex der Reitanlage integriert.
Für Sonderveranstaltungen werden in Abstimmung mit der Immissionsschutzbehörde, der Straßenbaubehörde und der Polizei bei Bedarf Regelungen getroffen, um bei besonderen Ereignissen die Zufahrt und das Parken auf westlich gelegenen landwirtschaftlichen Flächen zu steuern.
Innerhalb des Schallgutachtens (Geräuschimmissionsprognose, Büro für Schallschutz Busse, Projektnr. 220914-1/C, v. 07.09.2023) werden zur Nutzung der Zufahrt und zum Parken konkrete Angaben gemacht, im B-Plan Nr. 5 erfolgen hierzu Regelungen, sodass eine Verträglichkeit des Verkehrs mit der östlichen Ortslage und der verkehrlichen Nutzung der L 411 erreicht werden kann.

An der "Machtsumer Straße" befindet sich in 140 m Entfernung zur Zufahrt des Reit- und Fahrvereins eine Bushaltestelle, welche sowohl durch die Linie 24 (Hildesheim - Adlum) als auch durch die Linie 25 (Hildesheim - Hohenhameln) angefahren wird. Die Verbindungen erfolgen im stündlichen Takt zwischen ca. 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr werktags, am Wochenende ca. alle 2 Stunden zwischen 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr. Hüddessum hat somit innerhalb der Gemeinde Harsum tagsüber eine gute Anbindung durch den ÖPNV. Dies kann insbesondere für die Erreichbarkeit des Standortes bei Turnieren für Gäste von außerhalb von Belang sein. Aber auch für das tägliche Training für Reiter mit Pferden vor Ort in der Pensionstierhaltung stellt dies eine Möglichkeit dar.

Die Erreichbarkeit für Fahrradfahrer von außerhalb Hüddessums ist vorrangig nur entlang der übergeordneten Straßen (oft ohne Radweg) oder in Teilen über die i.d.R. gut ausgebauten landwirtschaftlichen Wege im Gemeindegebiet möglich.

A.6.2 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet kann an die bestehenden Netze der Versorgung mit **Frischwasser**, **Elektrizität**, **Gas** und der **Telekommunikation** angeschlossen werden. Ebenso kann die Abführung des **Abwassers** in das vorhandene Kanalsystem erfolgen.

Das anfallende **Oberflächenwasser** wird im bestehenden Regenrückhaltebecken aufgefangen und zur Bewässerung des "Ebbe-Flut"-Platzes" genutzt und anschließend in den Straßengraben an der L 411 abgeleitet.
Die für den **Brandschutz** erforderliche Wassermenge kann über das bestehende Trinkwassernetz bzw. Hydranten bereitgestellt werden. Bei Bedarf können Flächen im Plangebiet für die Unterbringung einer unterirdischen Zisterne bereitgestellt werden.

A.7 Belange von Natur und Landschaft

Die Belange von Natur und Landschaft werden im Umweltbericht dargestellt. Erforderliche Kompensationsmaßnahmen werden auf der Bebauungsplanebene abschließend bestimmt. Der erforderliche Ausgleich wird vor Ort innerhalb des Plangebietes sowie im direkten räumlichen Kontext des Geltungsbereichs auf den westlich und nördlich angrenzenden Flächen bereitgestellt, auch für den Artenschutz (Feldhamster und Feldlerche).

A.8 Darstellungen der 36. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Harsum stellt bislang im Bereich des bestehenden Reitplatzes "Grünfläche" mit Zweckbestimmung "Reitplatz" sowie eine Ortsrandeingrünung dar. Im Norden, Westen und Süden des bestehenden Reitplatzes wurden bislang "Flächen für die Landwirtschaft" dargestellt.

Im Rahmen der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die Bestandsfläche des Reitplatzes und die Erweiterungsfläche in ihrer Gesamtheit als "Sonderbaufläche" (S) mit Zweckbestimmung "Reitanlage" dargestellt werden.
Randlich soll eine Ortsrandeingrünung dargestellt werden, um die Einbindung in den Landschaftsraum sicherzustellen. Da eine Ortsrandeingrünung im Norden nur nördlich von Flächen erfolgen kann, die als Wiesen und Weidenbereiche auch weiterhin der privilegierten Landwirtschaft zugeordnet sein sollen, werden diese Flächen in das Plangebiet integriert und durch die Ortsrandeingrünung eingefasst. Im Bereich der Zufahrt sollen kleinere Bereiche, die bislang der "Grünfläche" mit Zweckbestimmung Reitplatz (und damit dem Reit- und Fahrverein) zugeordnet waren, wieder der "Fläche für die Landwirtschaft" zugeordnet werden, damit der Reit- und Fahrverein sowie der südlich angrenzende landwirtschaftliche Betrieb langfristig unabhängige Zufahrten haben können. Dies dient auch zur funktionalen Trennung von den Nutzungen des Reitvereins und des landwirtschaftlichen Betriebes.
Nach Süden erfolgt keine Ortsrandeingrünung, da dort eine Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes nicht ausgeschlossen ist.

A.9 Städtebauliche Werte

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von rd. 3,7 ha,
mit der Darstellung als:

- Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung "Reitanlage" rd. 2,8 ha
- Grünfläche mit Zweckbestimmung Ortsrandeingrünung rd. 0,5 ha
- Flächen für die Landwirtschaft rd. 0,4 ha

Teil B: Umweltbericht

B.1 Umweltbericht - Einleitung

Das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz-Bau - EAG Bau) vom 24. Juni 2004 setzt als Artikelgesetz die Vorgaben der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme um. Nach § 2 (4) Satz 1 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung zu erarbeiten. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sind in einem Umweltbericht zu benennen und zu bewerten. Die Ergebnisse der Umweltprüfung fließen in die Abwägung ein. Gemäß § 2a BauGB ist der Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zum Bauleitplan auszuarbeiten, Anlage 1 des BauGB führt die Bestandteile des Umweltberichtes auf.

Die Gemeinde Harsum beteiligte nach Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches in zwei Stufen an der Aufstellung der 36. Änderung des Flächennutzungsplans. Plan, Begründung, Umweltbericht und die vorhandenen Gutachten lagen aus. Der Rat der Gemeinde Harsum prüfte zum Feststellungsbeschluss die eingegangenen Stellungnahmen, die ausgewertet und soweit erforderlich in den Umweltbericht eingearbeitet wurden.

B.1.1 Inhalt und Ziele des Planes

B.1.1.1 Art des Vorhabens und Festsetzungen

Westlich der Ortschaft Hüddessum befindet sich der Reitplatz des "Reit- und Fahrvereins Harsum und Umgebung e.V.". Aufgrund einer positiven Entwicklung in den letzten Jahren beabsichtigt der Verein nun, seine Reitanlage zu ergänzen und zu erweitern. Zunächst ist ein zweiter Springplatz geplant. Westlich des bestehenden Springplatzes soll eine Zuschauertribüne entstehen. Außerdem soll der vorhandene Dressurplatz überdacht werden. Mittel- bis langfristig soll westlich des bestehenden Springplatzes einer Reithalle errichtet werden. Für das Parken im täglichen Betrieb stehen die Bestandsparkplätze an der Ostseite zur Verfügung. Weitere Parkplatzflächen werden im Bereich des neuen Springplatzes vorgehalten. Bei Turnieren können im Westen der Anlage vorübergehende Bedarfsparkplätze auf Wiesenflächen eingerichtet werden. Die Erschließung erfolgt wie bisher über die L411 (Machtsumer Straße).

Südlich der Reitanlage des Vereins liegt unmittelbar an das Plangebiet anschließend eine landwirtschaftliche Betriebsstelle mit einer Halle sowie einer Stallanlage für die Pensionstierhaltung. Sie ist der privilegierten Landwirtschaft zugeordnet, bildet aber mit der Reitanlage einen räumlichen Komplex mit funktionaler Wechselwirkung.

Mit der beabsichtigten Größenordnung verlässt die Reitanlage den bisherigen Rahmen eines dörflichen Reitplatzes. Bislang stellt der Flächennutzungsplan der Gemeinde Harsum im Bereich der bestehenden Anlage eine "Grünfläche" mit Zweckbestimmung "Reitplatz" in Verbindung mit einer Ortsrandeingrünung und im Bereich der Reitplatzerweiterung bislang "Flächen für die Landwirtschaft" dar. Um die rechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Entwicklung zu schaffen, wird die Darstellung im Rahmen der 36. Änderung des Flächennutzungsplans in eine "Sonderbaufläche" mit der Zweckbestimmung "Reitanlage" und eine "private Grünfläche" mit der Zweckbestimmung "Ortsrandeingrünung" geändert. Im Bereich der Zufahrt soll eine kleinere Fläche, die im Bebauungsplan Nr. 4

planungsrechtlich bislang dem Reitplatz zugeordnet war, wieder als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt werden. So kann auch für den südlich liegenden landwirtschaftlichen Betrieb langfristig eine unabhängige Zufahrt einrichten werden. Im Parallelverfahren bereitet die Gemeinde Harsum die geplante Erweiterung der Anlage mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 "Reitanlage Hüddessum" vor.

B.1.1.2 Angaben zum Landschaftsraum

Die Ortschaft Hüddessum liegt innerhalb des Naturraums der "Braunschweig-Hildesheimer Lössbörde" in der naturräumlichen Untereinheit "Hildesheimer Lössbörde" (Meisel 1960). Im Westen grenzen das Leinetal, im Süden das Innerste-Bergland an. Im Osten und Norden schließen sich andere Bördelandschaften an. Der Naturraum ist gekennzeichnet durch ein flachwelliges bis leicht hügeliges Relief, im Süden mit Höhen bis 140 m über NN. Der engere Landschaftsraum von Hüddessum fällt in süd-östlicher Richtung ab. Den Börderaum kennzeichnet eine fast flächendeckende, starke Lössauflage. Auf der Lössdecke haben sich sehr fruchtbare Böden entwickelt, diese Gegebenheit hat zu einer intensiven ackerbaulichen Nutzung geführt. So ist der Charakter dieses wenig gegliederten Landschaftsraums geprägt durch offene, weite Ackerflächen.

Die heutige potenzielle natürliche Vegetation (hpnV) wäre im Raum um Hüddessum ein Waldmeister-Buchenwald basenreicher, mittlerer Standorte mit Übergängen zum Flattergrasbuchenwald. Entlang von kleineren Fließgewässern entwickelte sich im schmalen Niederungsbereich ein Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald.

B.1.1.3 Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist Teil der Flurstücke 25/2 und 26/2, Flur 1, Gemarkung Hüddessum. Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von rd. 3,7 ha, mit der Darstellung als:

- Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung "Reitanlage" rd. 2,8 ha
- Grünfläche mit Zweckbestimmung Ortsrandeingrünung rd. 0,5 ha
- Flächen für die Landwirtschaft rd. 0,4 ha

B.1.2 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen

B.1.2.1 Fachgesetze und Fachverordnungen

Für das anstehende Planverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB (i.d.F. der Neubekanntmachung vom 03.11.2017, zuletzt geändert am 23.08.2023) i.V.m. § 18 Abs. 1 BNatSchG (i.d.F. vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 08.12.2022) maßgeblich. Weitere Anforderungen des Umweltschutzes enthalten die Bodenschutz-, Wasser- und Denkmalschutzgesetze des Bundes bzw. des Landes Niedersachsen.

B.1.2.2 Fachplanungen

Das **Regionale Raumordnungsprogramm** (RROP 2016) für den Landkreis Hildesheim weist der Ortschaft Hüddessum und dem näheren Umfeld des Plangebietes verschiedene Funktionen zu:

- die Umgebung der Ortslage ist aufgrund des hohen Ertragspotenzials "Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft";

- direkt östlich des Plangebietes liegt die Landesstraße L411, etwas abgesetzt im Norden verläuft die Kreisstraße K204, beide Verkehrswege sind als Vorranggebiete "Straße von regionaler Bedeutung" ausgewiesen;
- südöstlich der Ortschaft befinden sich die Hüddessumer Rotten, ein Vorbehaltsgebiet "Natur und Landschaft".

Der **Landschaftsrahmenplan** (LRP 1993) für den Landkreis Hildesheim trifft keine konkret auf das Plangebiet bezogene planungsrelevanten Aussagen. Das Planwerk formuliert für die unterschiedlichen Landschaftsräume des Kreisgebietes naturraumbezogene Leitbilder. Der Schwerpunkt liegt auf dem unbesiedelten Außenbereich. Für die Lössbörden spricht der LRP ganz allgemein von der Bewahrung der Siedlungsstruktur der alten Haufendörfer und der charakteristischen offenen Landschaftsstruktur. Auch wird der notwendige Schutz der Bäume entlang der Straßen erwähnt. Empfehlungen betreffen die Belebung des Landschaftsbildes sowie die Biotopvernetzung durch wege- und gewässerbegleitende Randstreifen.

Der **Landschaftsplan** (LP 2006) für das Gebiet der Gemeinde Harsum weist darauf hin, dass neu entstehende Ortsränder durch landschaftstypische, flächenhafte Anpflanzungen aufgewertet werden sollen. Generell wird die Notwendigkeit eines Biotopverbundsystems hervorgehoben, dass sich auch aus der Landschaft in die Ortschaften hineinzieht. Insbesondere Hinweise zum Schutz des Feldhamsters und weiterer Tiere der offenen Feldflur finden Erwähnung. Das Plangebiet liegt in einem Bereich mit beeinträchtigter / gefährdeter Funktionsfähigkeit für die Wasser- und Stoffretention aufgrund der möglichen Wassererosion auf geneigten Flächen ohne Dauervegetation. Außerdem ist im Bereich westlich der Ortslage von mittlerer Bedeutung für das Landschaftbild. Als prägendes Element mit hoher Bedeutung werden die Baumreihen aus älteren Gehölzen längs der L411 eingestuft. Die Landesstraße bewertet der Landschaftsplan als wesentliche überlagernde Beeinträchtigung durch den vom Verkehr verursachten Schadstoffeintrag und den Straßenlärm.

B.1.2.3 Rechtlich gesicherte Schutzgebiete und -objekte, Bereiche mit besonderer Bedeutung

Im Geltungsbereich liegen keine naturschutzrechtlich gesicherten Schutzgebiete, Europäische Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete, auch gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG oder andere wertvolle Bereiche kommen nicht vor. Innerhalb der Siedlung befindet sich eine als Naturdenkmal gesicherte alte Rotbuche (ND HI 057). Südöstlich der Ortslage liegt in einer Entfernung von über 800 m zum Plangebiet das Landschaftsschutzgebiet Hüddessumer Rotten" (LSG HI 015), ein Ufergehölzstreifen längs des Neuen Grabens. Weder der Einzelbaum in der Ortslage noch das weit abgesetzte Landschaftsschutzgebiet sind von der anstehenden Planung betroffen. Festgesetzte Überschwemmungsgebiete kommen im Umfeld nicht vor.

B.2 Umweltzustand und Umweltauswirkungen

B.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

Für den Geltungsbereich werden nachfolgend der derzeitige Umweltzustand einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, im unbeplanten Zustand auf das jeweilige Schutzgut bezogen beschrieben. Das Untersuchungsgebiet umfasst den gesamten Geltungsbereich vollständig sowie im Einzelfall die direkt angrenzenden Bereiche, in denen Auswirkungen zu erwarten sind.

B.2.1.1 Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch umfasst Aspekte der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen. Im Zusammenhang mit der Planung sind Auswirkungen auf das Wohn- und Lebensumfeld von Bedeutung. Mögliche negative Beeinträchtigungen für den Menschen in Bezug auf eine Einschränkung von Erholungsfunktionen behandelt das Kapitel zum Landschaftsbild.

Auf das Plangebiet wirken Geräuschimmissionen ein. Als Quelle ist der Verkehr auf der östlich angrenzenden Landesstraße zu nennen. Die Straßenverbindung dient dem örtlichen und überörtlichen Verkehr. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weist in einer Stellungnahme darauf hin, dass das Plangebiet in unmittelbarer Nähe eines Hubschraubertiefflugkorridors liegt. Allerdings findet die Nutzung der bestehenden Reitanlage bereits seit mehreren Jahren störungsfrei statt. Südlich des Geltungsbereiches liegen ein Stall und Weideflächen zur Pferdehaltung. Im Plangebiet muss mit ortsüblichen Geräuschen, Gerüchen und Stäuben aus der Landwirtschaft gerechnet werden, die durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und die Pferdehaltung entstehen können. Die zu erwartenden Emissionen ordnen sich in den ortsüblichen Rahmen einer ländlichen Siedlung ein.

B.2.1.2 Schutzgut Arten und Biotope

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen biologischen und historisch gewachsenen Artenvielfalt dauerhaft zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstige Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und gegebenenfalls wieder herzustellen. Für die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad der Erhalt lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen, natürlich vorkommender Ökosysteme und Biotope sowie Lebensgemeinschaften mit geographischen Eigenheiten in ihrer natürlichen Dynamik von hoher Bedeutung (§ 1 Abs. 2 BNatSchG).

Biotoptypen

Der am Siedlungsrand von Hüddessum liegende Geltungsbereich beinhaltet eine bestehende Reitsportanlage und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Zwischen der Anlage und der Ortslage mit Wohnhäusern und Gärten liegt die Landesstraße L411. Längs der Straße wachsen größere Straßenbäume in einem Saumstreifen mit einem geradlinig ausgebauten Entwässerungsgraben ohne spezifische Vegetationsausstattung. Im Süden befinden mit einer größeren Halle und einem Stallgebäude die Einrichtungen eines landwirtschaftlichen Betriebes. Die Reitsportanlage umfasst ausgebaute Reitplätze, ein Funktionsgebäude und Verkehrsflächen mit Stellplätzen sowie unversiegelte Wege- und Lagerflächen. Die verbleibenden Bereiche sind entweder mit Gehölzen bepflanzt oder als Rasenfläche gestaltet. Innerhalb der stärker frequentierten Zonen handelt es sich Trittrasen mit teils deutlichen Nutzungsspuren. Im südöstlichen Plangebiet konnte sich randlich eines dort vorhandenen Regenrückhaltebeckens eine Saumflur entwickeln. Im Westen der stark baulich geprägten Reitsportanlage liegt ein artenarmes Grünland, dass auch als Pferdeweide und kleinflächig als Lagerplatz dient. Weiter westlich folgen Ackerflächen, die sich im Umfeld fortsetzen.

Die Karte der Biotoptypen im Bestand zeigt die Verhältnisse vor Ort. Jede Fläche ist im Regelfall einem Biotoptyp zugeordnet und mit einem Code gekennzeichnet. Bei der kleinräumigen Vergesellschaftung zweier Biotoptypen trennt ein Schrägstrich die Codes, ein in Klammern gesetzter Neben-

code bezeichnet einen schwächer ausgeprägten Biotoptyp. Gestrichelte Grenzlinien zwischen einzelnen Biotoptypen zeigen fließende Übergänge. Kreis- bzw. Sternsymbole stellen Einzelgehölze dar (Laub- bzw. Nadelgehölze), die Symbolgröße gibt den ungefähren Kronendurchmesser wieder.

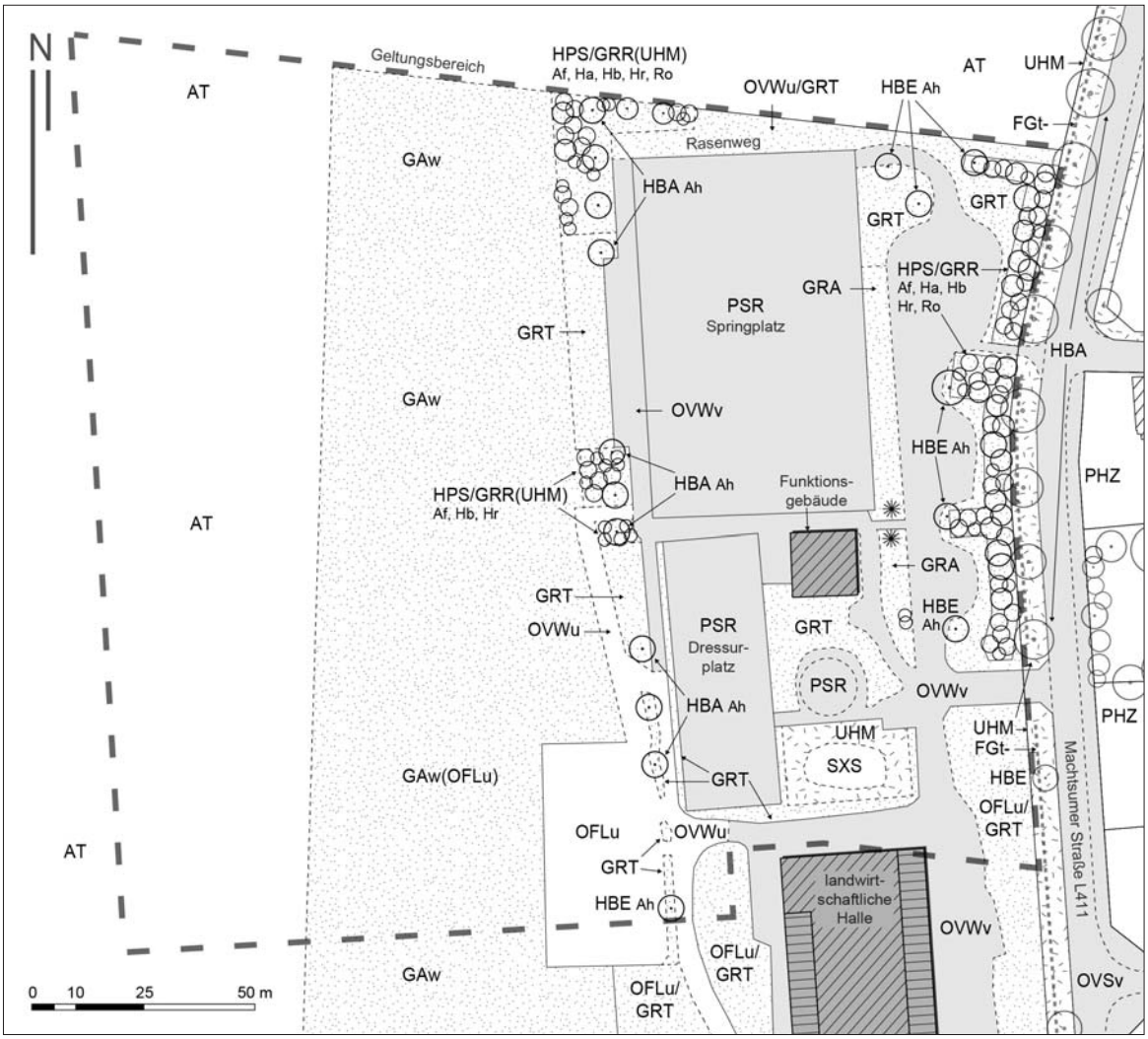

Karte: Biotoptypen im Bestand

Folgende Biotoptypen und Wertigkeiten sind vorhanden (Benennung gemäß v. Drachenfels 2020). Die Bewertung orientiert sich an einer fünfstufigen Werteskala, wobei der Wertstufe V die höchste Wertigkeit zukommt (v. Drachenfels 2012). Kriterien für die Einstufung der Biotoptypen in die Wertstufen sind die Naturnähe, Gefährdung und Seltenheit sowie die Bedeutung als Lebensraum.

Codes	Bezeichnung des Biotoptyps	Bewertung
HBE	sonstiger Einzelbaum / Baumgruppe	ohne Zuordnung
HBA	Allee / Baumreihe	ohne Zuordnung
HPS	sonstiger standortgerechter Gehölzbestand	Wertstufe III
FG	Graben, straßenbegleitend	Wertstufe III
Zusatz "t"	zeitweise trockenfallend, unbeständig	-
Zusatz "-"	bedingt naturnah, strukturarm; ohne spez. Wasservegetation	-
SXS	sonstiges naturfernes Staugewässer	Wertstufe I
GA	Grünlandeinsaat	Wertstufe I-II
Zusatz "w"	beweidet	-
UHM	halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	Wertstufe III

AT	basenreicher Lehm- / Tonacker	Wertstufe I
GRR	artenreicher Scherrasen	Wertstufe II
GRA	artenarmer Scherrasen	Wertstufe I
GRT	Trittrasen	Wertstufe I
PHZ	neuzeitlicher Ziergarten	Wertstufe I
PSR	Reitsportanlage	Wertstufe I
OVS	Straße	Wertstufe I
OVP	Parkplatz	Wertstufe I
OVW	Weg	Wertstufe I
OFL	Lagerplatz	Wertstufe I
Zusatz "v"	versiegelte Fläche (Asphalt, Pflaster, Schotter)	-
Zusatz "u"	unbefestigte Fläche	-

Gehölzarten

Af	Feldahorn (Acer campestre)
Ah	Spitzahorn, Bergahorn (Acer platanoides, Acer pseudoplatanus)
Ha	Hasel (Corylus avellana)
Hb	Hainbuche (Carpinus betulus)
Ho	Holunder (Sambucus nigra)
Hr	Hartriegel (Cornus sanguinea)
Ro	Rose (Rosa canina, Rosa spp.)

Die vorhandenen Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches sowie im direkten Umfeld haben für das Schutzgut überwiegend lediglich einen sehr geringen Wert (Wertstufe 1). Geringfügig höherwertig sind die Flächen wie artenreicher Scherrasen und Intensivgrünland (Wertstufe 2). Als naturnähere Elemente erreichen die schmalen Säume mit Gras- und Staudenfluren sowie die Gehölzbestände die mittlere Wertstufe 3. Die vorhandenen Einzelbäume und Baumreihen innerhalb anderer Biotoptypen bleiben ohne Einstufung, sie erhöhen die Strukturvielfalt des Planungsraumes. Aufgrund der wenigen höherwertigerer Bereiche ist das Planungsgebiet insgesamt nur von sehr geringer Bedeutung für das Schutzgut.

Faunistische Belange - Tierarten

Trotz der anthropogenen Überformung bietet ein Teil des Geltungsbereiches und das direkt angrenzende Umfeld mit den vorhandenen Habitatstrukturen potenziellen Lebensraum für Tierarten des Offenlandes. Mit der Planaufstellung sind die Belange des Artenschutzes zu betrachten. Hierbei werden die Arten, die durch ein Eingriffsvorhaben möglicherweise beeinträchtigt werden könnten, einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Als potenziell planungsrelevante und zu untersuchende Zielarten benannte der Gutachter in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim den Feldhamster und die Feldlerche (GEUM.tec 2022).

Die Kartierarbeiten fanden im Jahr 2020 statt. Im untersuchten Gebiet waren die Ackerflächen zum Kartierzeitpunkt vorwiegend mit Getreide aus überwiegend Winterweizen und Dinkel sowie geringfügig mit Wintergerste und Mais bestockt. Neben den Flächen mit Getreide stellten die mit Zuckerrüben besetzten Ackerschläge den zweitgrößten Flächenanteil dar. Die übrigen untersuchten Bereiche bestanden aus einem sehr geringen Anteil aus wenigen schmalen, artenarmen und monotonen, meist eutrophierten linearen Strukturen wie Wegränder oder Säume, Entwässerungsgräben mit überwiegend steiler Uferböschung und teils mit Baum- und Sträuchern bepflanzt und Kleinstflächen aus sonstigen Grünlandflächen, wie Grünland-Einsaat, Rasen und sonstige Weideflächen (GEUM.tec 2022).

Als charakteristischer Bewohner der offenen Kulturlandschaft mitteleuropäischer Lössgebiete findet der **Feldhamster** (Cricetus cricetus) auf den Ackerflächen der Börderegion mit den hier vorherrschenden Lössböden prinzipiell geeignete Lebensräume. Die Art wird für das niedersächsische Tiefland aufgrund vielfältiger Ursachen wie Verlust von Lebensraum insbesondere durch Intensivierung der Landwirtschaft als stark gefährdet eingestuft. Die Art ist über die nationale Ebene hinaus europarechtlich geschützt.

Zur Anlage seiner Baue benötigt der Feldhamster gut grabbare, tiefgründige Böden mit einem weiten Grundwasserflurabstand. Hamster nutzen nahezu alle gängigen Anbaukulturen als Habitat, bevorzugt werden Weizenfelder und mehrjährige Feldfutterkulturen in einer struktur- und deckungsreichen Umgebung. Die Besiedlungsdichte schwankt abhängig von der angebauten Feldfrucht. Nach der Ernte wandern die Tiere oft auf Brachen, Ruderalflächen, Wegränder, Saumstrukturen und Böschungen ab. Je nach Futterangebot können die Tiere auch in Flächen mit gartenbauähnlichen Nutzungsstrukturen als Sekundärlebensräume einwandern und diese temporär besiedeln. Die "Potenzialanalyse Feldhamster" des Landkreises Hildesheim zur "Habitateignung" zeigt den Landschaftsraum im Umfeld der Ortschaft als prinzipiell geeignet, einschränkend wirken mögliche flachgründige Bodenverhältnisse nördlich und westlich des Geltungsbereiches sowie im Westen ab der Hogesmühle eine hohe Bodenfeuchte im Winter und Frühjahr. Der Siedlungsraum wird als ungeeigneter Biotoptyp dargestellt.

Die gutachterliche Bestandserfassung erfolgte innerhalb des Plangebietes sowie in einem Radius von 500 m um den Geltungsbereich. Die Umfeldkartierung ermöglicht Aussagen zum Vorkommen einer lokalen Population. Die flächig anstehenden Lösslehme bieten geeignete Voraussetzungen für die Anlage von Hamsterbauen. Im untersuchten Gebiet konnte der Gutachter 2020 zwei Funde des Feldhamster nachweisen. Nordwestlich des Springplatzes wurde ein Fellrest eines Feldhamsters gefunden. Ein eindeutiger Feldhamsterbau befand sich im südwestlichen Randbereich des Geltungsbereichs. Südlich des Plangebietes wurde ein weiteres Loch erfasst, das nicht sicher dem Feldhamster zuzuordnen war (GEUM.tec 2022). Nach Aussage des Gutachters ist nicht auszuschließen, dass sich noch mehr Feldhamster auf geeigneten Flächen im Untersuchungsgebiet aufhalten oder diese zumindest zur Nahrungsaufnahme nutzen.

Die Rote Liste für Niedersachsen und Bremen für die **Feldlerche** (Alauda arvensis) als gefährdet auf. Die deutlich eingeschränkte Strukturvielfalt der bewirtschafteten Offenlandschaft bedingen ein reduziertes Brutplatzangebot sowie fehlende Nahrungshabitate. Obwohl die Feldlerche das niedersächsische Kulturland nahezu lückenlos besiedelt, ist in Niedersachsen der Erhaltungszustand der Art als ungünstig anzusehen. Die Feldlerche ist gemäß BNatSchG besonders geschützt und eine Zugvogelart nach der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Die weitläufige, strukturarme Ackerflur im Umfeld von Hüddessum bietet insbesondere der Feldlerche einen typischen Lebensraum. Sie lebt in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont und besiedelt vor allem landwirtschaftliche Nutzflächen. Sie bevorzugt niedrige sowie vielfältig strukturierte Vegetation mit offenen Stellen und hält zu Wald- und Siedlungsflächen in der Regel einen Abstand von rund 100 m. Der gewählte Untersuchungsraum deckt den Geltungsbereich ab und greift mit seinem Prüfradius von 200 m in die offene Landschaft aus, um ein umfassendes Bild des lokalen Bestandes zu erhalten und Auswirkungen durch das Vorhaben abschätzen zu können. Diese Betrachtung lässt neben der Ermittlung eines möglichen direkten Lebensraumverlustes auch Aussage zu potenziellen Beeinträchtigungen aufgrund des artspezifischen Meideverhaltens zu. Im Untersuchungsraum für die Feldlerche konnte während des Erhebungszeitraums drei Reviere dokumentiert werden (GEUM.tec 2022).

B.2.1.3 Schutzgut Boden und Fläche

Das Schutzgut Boden stellt eine nur begrenzt zur Verfügung stehende Ressource dar. Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umgegangen werden, die Funktionsfähigkeit des Bodens ist nachhaltig zu sichern. Dies betrifft den Schutz der natürlichen Bodenfunktionen als Lebensraum und Bestandteil des Naturhaushaltes wie auch den Schutz besonders seltener, schutzwürdiger Böden oder Böden mit besonderer Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, die besondere Werte im Naturhaushalt darstellen (BBodSchG § 1 und § 2).

Hüdderssum liegt innerhalb der Lössbörde. Im Plangebiet und im Umfeld überdeckt der weichselkaltzeitliche Löss den hier relativ dicht unter der Geländeoberfläche anstehenden Kreideuntergrund des jüngeren Mesozoikums. Es handelt sich um Tonstein der Unterkreide (NIBIS-Kartenserver). Im Nordosten steht eine stärkere Lössschicht an. Im Untersuchungsraum entwickelte sich aus dem schluffigen Lockersediment ein mittlerer Pseudogley-Tschernosem. Die Sperrschichten aus Tonstein im Untergrund bewirken den zeitweiligen Stauwassereinfluss. Den Boden kennzeichnet eine sehr hohe effektive Durchwurzelungstiefe (Stufe 6 auf einer 6-stufigen Skala). Die Versorgung mit pflanzenverfügbarem Bodenwasser ist mit 200 bis < 250 mm im hohen Bereich (Stufe 5 auf einer 7-stufigen Skala). Das standortbezogene natürliche Ertragspotenzial für die Biomasseproduktion ist im Plangebiet äußerst hoch (Stufe 7 auf einer 7-stufigen Skala). Bedingt durch die Hanglage weist der Südwestliche Teil des Geltungsbereiches eine mittlere potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser auf (Stufe 4 auf einer 7-stufigen Skala). Die Verdichtungsempfindlichkeit ist sehr hoch (Stufe 6 auf einer 7-stufigen Skala). Die relative Bindungsstärke des Oberbodens für Schwermetalle (Cadmium) ist sehr hoch (Stufe 5 auf einer 5-stufigen Skala). Der anstehende Boden wirkt als Zwischenspeicher im Landschaftswasserhaushalt mit einer sehr hohe Funktionserfüllung (Stufe 4 auf einer 5-stufigen Skala). Die Angaben beziehen sich auf weitgehend unbeeinträchtigte Böden mit wenig gestörtem Profil.

Böden vergleichbarer Güte und Entwicklungsgeschichte sind im Raum um Hüddessum nicht selten, Tschernoseme kommen im Gemeindegebiet von Harsum häufig vor. Der Boden innerhalb des Geltungsbereiches weist keine besonderen Standorteigenschaften auf, es handelt sich nicht um einen Extremstandort mit hohem Biotopentwicklungspotenzial. Der Pseudogley-Tschernosem ist aufgrund der hohen Bodenfruchtbarkeit schutzwürdig. Altlasten im Plangebiet sind der Gemeinde Harsum nicht bekannt. Die Gefahrenhinweiskarte des LBEG zu Erdfall- und Senkungsgebieten zeigt für das Plangebiet und das nähere Umfeld keine Eintragungen (NIBIS-Kartenserver). Es liegen keine Hinweise für Bewilligungen gemäß Bundesberggesetz (BBergG) oder Bergwerkseigentum vor, ebenso nicht für Salzabbaugerechtigkeiten.

Der Landkreis Hildesheim hat für das gesamte Kreisgebiet eine "Zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung" erstellt (Karte zum RROP 2016). Der Auswertungskarte zufolge weist der Boden im Geltungsbereich eine regional hohe Schutzwürdigkeit auf (Stufe 4 auf einer 5-stufigen Skala). Grund für die Einstufung ist die hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit, es handelt sich um einen Standort mit einer hohen Biomasseproduktion.

Die Bewertung der Lebensraumfunktionen des Bodens erfolgt nach dem Natürlichkeitsgrad unter Berücksichtigung aktueller Beeinträchtigungen (3-stufigen Skala, Bewertung nach: Breuer 2006). Im Geltungsbereich handelt es sich aus naturschutzfachlicher Sicht innerhalb der unversiegelten Bereiche um einen überprägten Naturboden mit gestörtem Bodenprofil und verändertem Bodenwasserhaushalt, er wird der mittleren Wertstufe 2 zugeordnet (von allgemeiner Bedeutung). Der Boden ist durch mechanische Verdichtung, Pflanzenschutzmittel und Umbruch vorbelastet. Die Beeinträchti-

gung ist auf die frühere ackerbauliche Nutzung zurückzuführen. Der vollständig versiegelte Anteil, der befestigt oder bebaut ist, ist von geringer Bedeutung für das Schutzgut (Wertstufe 1). Der Geltungsbereich ist insgesamt von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut.

B.2.1.4 Schutzgut Wasser

Wasser ist ein elementarer Bestandteil des Naturhaushaltes. Ziel ist die nachhaltige Sicherung in seiner Funktion als allgemeine Lebensgrundlage, klimatisch bedeutsamer Faktor und landschaftsprägendes Element. Insbesondere natürliche und naturnahe Gewässer sind vor Beeinträchtigungen zu bewahren. Für den Schutz des Grundwassers sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist Sorge zu tragen (BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3).

Die bestehenden **Grundwasser**verhältnisse sind stark von den geologischen und bodenkundlichen Gegebenheiten sowie der Landnutzung (Bewuchs, Versiegelungsgrad) beeinflusst. Der Grundwasserflurabstand beträgt auch zu Zeiten des mittleren GW-Hochstandes mehr als 2,00 m. Der Standort kann als grundwasserfern angesprochen werden. Die jährliche Grundwasserneubildungsrate beträgt 0 - 50 mm/a. Nur in der nordöstlichen Ecke werden höhere Werte von > 50 - 100 mm/a erreicht. Die Angaben stammen aus dem Zeitraum von 1991 bis 2020 (NIBIS-Kartenserver). Der Planungsraum trägt demnach im Jahresmittel nicht überdurchschnittlich zur Grundwasserneubildung bei. Die Durchlässigkeit der oberflächennahen Schichten liegt im mittleren Bereich, bei großen Grundwasserflurabständen und gleichzeitig hohem Schutzpotenzial der Deckschichten liegt die Gefährdung des Grundwassers im unteren Bereich (NIBIS-Kartenserver). Im Geltungsbereich kommt kein natürliches **Oberflächengewässer** vor. Im Planungsraum oder daran angrenzend gibt es weder Wasserschutz- noch Heilquellenschutzgebiete. Der Geltungsbereich ist insgesamt von untergeordneter Bedeutung für das Schutzgut.

B.2.1.5 Schutzgut Klima und Luft

Der Börderaum nördlich der Mittelgebirgsstufe gehört zum Klimabezirk Weser-Aller-Gebiet. Der Landkreis Hildesheim unterliegt großklimatisch ozeanischen Einflüssen. Im Norden und Nordosten des Kreisgebietes, also auch in Harsum, sind Übergänge zu einem eher kontinental geprägten Klima feststellbar. Auswirkung hat dies auf geringere jährliche durchschnittliche Niederschläge von 550 mm bis 600 mm bei Durchschnittstemperaturen von 0°C im Januar und 17°C im Juli. Die Winde wehen überwiegend aus westlichen Richtungen. Die Apfelblüte beginnt im Vergleich mit den anderen Gebieten des Landkreises Hildesheim früh (LK Hildesheim 1993).

Das Planungsgebiet liegt am Rand des bebauten Siedlungsraums und damit im Übergang von einem Freiflächen- zum Siedlungsklima kleiner Ortslagen. Acker- und Grünlandflächen im Freiland sind gekennzeichnet durch stärkere Amplituden im Tagesgang der Temperatur und Feuchte, sie tragen zur Kaltluftbildung und Luftbefeuchtung bei. Durch die versiegelten Flächen im Planbereich erfahren die Klimaelemente des Freilandes insgesamt eine leichte Dämpfung. Die großen Sandflächen der Reitplätze und die befestigten Wege können sich insbesondere zu den warmen Jahreszeiten tagsüber stark aufheizen. Die vorhandenen unversiegelten Acker- und Grasflächen tragen zur örtlichen Kaltluftentstehung bei und wirken positiv auf das Lokalklima. Eine besondere klimatische Ausgleichsfunktion bezüglich der Frisch- bzw. Kaltluftproduktion liegt nicht vor. Ein Ausgleichsraum-Wirkungsraum-Gefüge besteht nicht. Der Straßenverkehr auf der östlich angrenzenden Landesstraße L411 verursacht eine lufthygienische Beeinträchtigung durch Staub- und Schadstoffimmissionen, die belastenden Faktoren wirken mikroklimatisch. Werden im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung auf den umliegenden Äckern Pflanzenschutzmittel oder Gülle ausgebracht, können

die resultierenden Immissionen zumindest zeitweise zu einer weiteren Beeinträchtigung führen. Der Geltungsbereich ist insgesamt lediglich von untergeordneter Bedeutung für das Schutzgut und ohne besondere Funktionsfähigkeit für den Klimaausgleich.

B.2.1.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Der Schutz, die Pflege und die Entwicklung des Landschaftsbildes sind wichtige Ziele der Naturschutzgesetzgebung. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft sind entsprechend § 1 BNatSchG als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft dauerhaft zu sichern. Sie ist auch für das physische, psychische und soziale Wohlbefinden des Menschen von Bedeutung. Im besiedelten und siedlungsnahen Bereich sind zum Zwecke der Erholung in der freien Landschaft geeignete Flächen vor Beeinträchtigungen zu schützen und zugänglich zu machen (§ 1 Abs. 4 BNatSchG).

Das Plangebiet befindet sich am Südosthang des Hogesberges mit Hogesmühle, der eine der wenigen Anhöhen innerhalb der Börde und im Gemeindegebiet darstellt. Bis zur nördlich gelegenen Landesstraße 411, die über den Hogesberg führt, steigt das Gelände deutlich an. Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches fallen dementsprechend nach Südosten stärker ab. Sie liegen am westlichen Ortsrand von Hüddessum im Übergangsbereich zum Landschaftsraum, hier ergeben sich nach Süden und Westen weite Ausblicke in die offene Bördelandschaft. Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich im Osten die vorhandenen Einrichtungen der Reitanlage wie Reitplätze, ein Funktionsgebäude sowie Wege- und Parkplatz- und Lagerflächen. Im Westen folgen Weiden und eine Ackerfläche. Im Süden grenzen eine größere Halle, Lagerflächen für landwirtschaftlich eingesetzte Geräte und eine Stallanlage mit Weideflächen eines landwirtschaftlichen Betriebes an. Die Ortslage mit einer lockere Einzelhausbebauung sowie die Landesstraße L411 definieren den Ostrand des Plangebietes. Aufgrund der guten standörtlichen Voraussetzungen bestimmen intensiv bewirtschaftete Äcker von nur geringer Naturnähe und Vielfalt die angrenzende Feldflur. Ein Baumreihe mit älteren Ahornen begleitet die Landesstraße. Am Ostrand des Plangebietes fasst eine dichte Abpflanzung das Plangebiet ein. Westlich der Reitplätze wachsen einige kleinere Gehölzgruppen und eine Baumreihe mit teils großen Abständen der Bäume untereinander.

Die gesamte Reitanlage sowie die vorhandenen weiteren Nutzung im Plangebiet und im nahen Umfeld zeigen flächendeckend den menschlichen Einfluss. Bis auf schmale Krautsäume und wenige Gehölzgruppen fehlen naturnäher wirkende Flächen oder Elemente. Die hohe Baumreihe entlang der Landesstraße außerhalb des Planbereiches wirkt raumprägend in die Umgebung hinein. Zusammen mit dem Gehölzband an der östlichen Plangebietsgrenze schirmt sie die vorhandene Anlage gegen - die Ortslage hin ab. Die Gehölzgruppen und die lückige Baumreihe im Westen der Reitplätze - erreichen wegen ihrer recht geringen Höhe bislang keine raumbestimmende Wirkung. Der Planbereich wird auf einer fünf-stufigen Skala der Wertstufe 2, von geringer Bedeutung für das Schutzgut, zugeordnet. Die naturraumtypische Vielfalt und Schönheit ist stark vermindert.

Als wesentliche überlagernde Beeinträchtigung muss vor allem der Verkehrslärm, ausgehend von der Landesstraße L411, genannt werden. Die Schallausbreitung kann tief in die Seitenräume des Verkehrsweges hineinreichen. Für eine landschaftsbezogene Erholung in Ortsnähe hat dieser Bereich keine Bedeutung. Der Geltungsbereich bietet keine öffentlich zugänglichen Wege. Außerdem bezieht sich der hier angesprochene Erholungsbegriff ausschließlich auf natur- und landschaftsbezogene Erholungsaktivitäten.

B.2.1.7 Schutzgut Kulturgüter / Sachgüter

In einer Stellungnahme weist die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hildesheim aus Sicht der Archäologie auf die lange Siedlungsgeschichte der Ortschaft in Verbindung mit der siedlungstopographisch guten Lage sowie auf bekannten Funde und Befunde nordwestlich des Plangebiets hin.

B.2.1.8 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nicht-Durchführung der Planung bliebe der heutige Bestand der Reitanlage im Osten und der Wiesen- und Ackerflächen im Westen erhalten. Auswirkungen auf Tierarten des Offenlandes, die über das aktuelle Ausmaß hinausgehen, blieben aus. Die nicht versiegelten Bodenanteile behielten ihre Puffer- und Filterfunktion sowie die Regelungsfunktion für den Wasserhaushalt in dem gegenwärtigen Umfang. Das Erscheinungsbild des Geltungsbereiches sowie das Landschaftsbild änderte sich nicht.

B.2.2 Umweltauswirkungen, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Die mit der Durchführung der Planung verbundenen Veränderungen des Umweltzustandes werden nachfolgend beschrieben und bewertet. Dabei geht es insbesondere um mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter und Umweltbelange, die mit der Umsetzung des konkreten Vorhabens verbunden sind.

B.2.2.1 Schutzgut Mensch

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde eine Geräuschimmissionsprognose zu Auswirkungen des Reitanlagenbetriebes auf die direkt benachbart liegende Wohnbebauung am Ortsrand von Hüddessum angefertigt (Büro für Schallschutz Busse 2023). Die Anlage soll zukünftig weiterhin für den Trainingsbetrieb sowie das freie Reiten der Mitglieder (zusammengefasst: Normalbetrieb), für kleinere Trainingsturniere sowie für große Turniere mit der Möglichkeit einer anschließenden Zeltdisko genutzt werden. Das Gutachten beurteilt die Geräuschimmissionen für sieben Immissionsorte an der vorhandenen Bebauung, die hier dargestellten Ergebnisse beziehen sich auf diese Immissionspunkte.

Durch den **Normalbetrieb** und den **Trainingsturnierbetrieb** sind weder an Werktagen noch an Sonntagen innerhalb des Tagzeitraums Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zu erwarten.

Während der **großen Turniere** überschreiten im Tagzeitraum die prognostizierten Beurteilungspegel die geltenden Immissionsrichtwerte werktags um bis zu 2 dB und sonntags bis zu 4 dB. Diese großen Turniere finden an weniger als 18 Kalendertagen im Jahr statt, sie werden als seltene Ereignisse eingestuft. Demnach kann bei der Beurteilung eine Überschreitung von bis zu 10 dB der allgemein geltenden Immissionsrichtwerte als zulässig erachtet werden. Diese Vorgabe wird bei den großen Turnieren unter Berücksichtigung aller im Bebauungsplan festgesetzten Schallschutzmaßnahmen eingehalten.

Während der Turnierveranstaltungen sind **zeitliche Beschränkungen für den An- und Abfahrtverkehr** auf den öffentlichen Verkehrswegen einzuhalten.

Durch die maximal dreimal im Jahr stattfindende **Zeltdiskoveranstaltungen** sind innerhalb des Tagzeitraums keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zu erwarten. Die während des Nachtzeitraums prognostizierten Beurteilungspegel überschreiten die geltenden Immissionsrichtwerte auch unter Berücksichtigung der unten aufgeführten Schallschutzmaßnahmen um bis zu 10 dB. Bei Einordnung der Veranstaltungen als seltene Ereignisse ist bei der Beurteilung des Nachtzeitraums der in der TA Lärm aufgeführte Immissionsrichtwert von 55 dB(A) zugrunde zu legen. Dieser Wert wird auch an den am stärksten betroffenen Immissionsorten genau eingehalten.

Trotz der aus Gründen der Verkehrssicherheit geplanten temporären Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h innerorts auf der L411 sind Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte sowie eine Erhöhung der Verkehrsgeräusche um mindestens 3 dB durch den Zusatzverkehr an der im Umfeld betroffenen Wohnbebauung zu erwarten. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, dass die Zeltdiskoveranstaltungen auf maximal dreimal im Jahr festgesetzt wird und damit vom Regelbetrieb abweicht.

Nach Auffassung der Gemeinde verursachen neu hinzukommende Flutlichtanlagen keine negativen Wirkung durch Lichtimmissionen auf die östlich der Machtsumer Straße liegende Wohnbebauung. Für die Bestandsflutlichtanlagen, die deutlich näher am Siedlungsrand von Hüddessum liegen, waren Genehmigungen möglich. Die FNP-Erweiterung erfolgt nach Westen, sodass sich größere Abstände zum Siedlungsrand ergeben.

Während der Erd- und Neubauarbeiten können baubedingt zeitlich befristete Beeinträchtigungen entstehen. Zu nennen sind der Lärm durch Transportfahrzeuge, Baumaschinen und Bauarbeiten sowie die Abgase der Fahrzeuge. Erdarbeiten können insbesondere bei trockener Witterung Staubemissionen verursachen. Die Beeinträchtigungen werden sich hauptsächlich auf dem Baugrundstück selbst und direkt angrenzende Flächen auswirken. Sie werden als wenig erheblich eingestuft.

Von der Realisierung dieses Vorhabens gehen nach derzeitigem Kenntnisstand langfristig keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Menschen aus.

B.2.2.2 Schutzgut Arten und Biotope

Die aktuelle Lebensraumqualität des Plangebietes ist durch die menschliche Überformung geprägt. Eine Umsetzung der geplanten Vorhaben kann einen Großteil der Flächen innerhalb des Geltungsbereiches betreffen, höherwertige Strukturen werden dabei nicht in Anspruch genommen. Lediglich einzelne Gehölze können bei einer vollständigen Umsetzung der Planung entfernt werden. Die Planung betrifft keine naturschutzrechtlich gesicherten Bereiche.

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden keine Feldhamsterbaue und Reviere der Feldlerche nachgewiesen (GEUM.tec 2022). Allerdings belegen die aktuell wenigen, aber eindeutigen Funde im Umfeld der Reitanlage, dass der sich der **Feldhamster** auch westlich der Ortschaft Hüddesum aufhält. Daher ist von einem vorhandenen Besiedelungspotenzial auszugehen. Zur Sicherung dieses Potenzials sind nach gutachterlicher Beurteilung CEF-Maßnahmen durchzuführen. Die hypothetische 100 m-Meidezone zu Vertikalstrukturen überdeckte im Jahr der Kartierung eines der im Untersuchungsraum ermittelten Teilreviere der **Feldlerche**. Daher muss im Umfeld des Vorhabenbereichs von einem Habitat- und Brutraumverlust bzw. von einer Beeinträchtigung des Potentials als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Feldlerche ausgegangen werden. Um den Erhaltungszustand der lokalen Feldlerchenpopulation zu sichern, hält der Gutachter artspezifische Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für erforderlich.

B.2.2.3 Schutzgut Boden und Fläche

Die bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan einer "Grünfläche" mit Zweckbestimmung "Reitplatz" ermöglichte bereits die bauliche Nutzung auf Teilflächen. Die 36. Änderung des Flächennutzungsplans bereitet eine weitergehende bauliche Entwicklung vor, mit der eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes durch Versiegelung, Bodenaustausch sowie Bodenverlagerung verbunden ist. Der besonders fruchtbare und daher schutzwürdige Oberboden wird im Zuge des Ausbaus in weiten Teilen entnommen. Dies führt zu einem Verlust der Funktionen des Bodens, mit einem Abtrag des belebten Oberbodens geht seine Speicher- und Filterfunktion verloren. Der Boden-Wasserhaushalt wird gestört. Boden in seiner Funktion als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere fällt weg. Darüber hinaus kann baubedingt bei einem flächenhaften Einsatz schwerer Baumaschinen und Transportfahrzeuge der Zustand der Böden durch Bodenverdichtung besonders in feuchtem Zustand verschlechtert werden. Das Schutzgut wird erheblich beeinträchtigt.

B.2.2.4 Schutzgut Wasser

Die aktuelle Grundwasserneubildungsrate ist gering. Die mit dem Bebauungsplan eröffnete Bebaubarkeit bleibt ohne wesentlichen Einfluss auf das Schutzgut Wasser. Es dürfen keine umweltschädlichen Stoffe bzw. Substanzen in das Grundwasser, die Vorflut oder den Schmutz bzw. Regenwasserkanal eingeleitet werden. Verunreinigungen des Grundwassers sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten, potenziell grundwassergefährdende Nutzungen sind ausgeschlossen. Prinzipiell darf mit den geplanten Versiegelungen nicht mehr Oberflächenwasser abfließen als zuvor.

Der anstehende Lössboden erreicht eher geringe Werte für eine ortsnahe Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers. Der vorhandene Reitplatz ist zur Feuchteregulierung des Bodens mit einem sogenannten Ebbe-Flut-System ausgestattet, für das aufgefangenens Oberflächenwasser eingesetzt wird. Der neu hinzukommende Reitplatz soll ebenfalls mit einer solchen Einrichtung ausgestattet werden. Südlich des Funktionsgebäudes besteht eine Anlage zur Rückhaltung des Oberflächenwassers. Für weitere Anlagen zur Regenwasserbewirtschaftung bietet das Plangebiet ausreichend Flächen. Detaillierte Angaben zu Entwässerungsanlagen erfolgen mit der Baugenehmigung. Das Schutzgut wird nicht erheblich beeinträchtigt.

B.2.2.5 Schutzgut Klima und Luft

Das Planverfahren bereitet eine Versiegelung auch von bislang offenem Boden vor. Die klimatisch beeinflussende Wirkung der Planung bleibt unbedeutend und beschränkt sich wegen der geringen Flächengröße der geplanten Eingriffe auf den Planungsraum selbst. Im Bereich der Gebäude und sonstiger versiegelter Flächen kommt es zu einer Erhöhung der bodennahen Lufttemperatur aufgrund von Rückstrahlungseffekten der gespeicherten Wärme. Während der Bauphase können sich zeitlich befristet die Abgase der Baufahrzeuge negativ auf die örtliche Luftqualität auswirken. Eine großräumige Klimaveränderung in den umgebenden Landschaftsräumen kann ausgeschlossen werden, das Schutzgut wird insgesamt nicht erheblich beeinträchtigt.

B.2.2.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Die vorgesehenen baulichen Ergänzungen der Reitanlage innerhalb des baulich vorgeprägten Geltungsbereiches verändert die bestehende Situation am Ortsrand von Hüddessum. Im Osten grenzt der Planbereich an die bebaute Ortslage an. Hier existiert entlang der Landesstraße L411 eine dichte Gehölzpflanzung zur Einfassung der Anlage. Nach Norden, Westen und nach Süden wirken die Er-

weiterungen der Reitanlage in den direkt angrenzenden Landschaftsraum hinein. Es ist eine deutliche Sichtbarkeit von der südlich gelegenen Ortschaft Machtsum gegeben. Die geplanten Eingriffe stellen eine erhebliche Überformungen des Landschaftsbildes dar, die Lage des Ortsrandes verschiebt sich. Südlich des Geltungsbereiches ist im Rahmen der privilegierten Landwirtschaft der Bau einer weiteren landwirtschaftlichen Halle vorgesehen, die dann an dieser Stelle den neuen Ortsrand bilden wird. Während der Bauphase beeinträchtigt die Baustelle mit dem Baubetrieb das Schutzgut lediglich vorübergehend. Auch wenn die Anlage haupsächlich der Freizeitnutzung dient, stärkt das Vorhaben nicht die landschaftsbezogene Erholung. Diese Erholungsaktivitäten in Natur und Landschaft sind auf Ruhe und Störungsfreiheit angewiesen und vor allem auf die Naturerfahrung ausgerichtet.

B.2.2.7 Schutzgut Kulturgüter / Sachgüter

Durch die geplanten Erdeingriffe sind Auswirkungen auf kulturhistorische und archäologische Funde zu erwarten. Daher sind die von Erdarbeiten betroffenen Flächen im Planungsgebiet facharchäologisch zu untersuchen. Dabei handelt es sich um eine denkmalrechtliche genehmigungspflichtige Maßnahme im Sinne der §§ 10 und 13 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz. Die §§ 10, 12 - 14 und 35 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) sind zu beachten. Gemäß § 14 NDSchG gilt grundsätzlich eine Meldepflicht für Erdarbeiten, auch wenn keine facharchäologische Begleitung der Arbeiten stattfindet.

B.2.2.8 Wechselwirkung der Schutzgüter, kumulierende Auswirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die sogenannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes, komplexes Wirkungsgefüge.

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Beeinträchtigung
Mensch	nicht erheblich betroffen	-
Arten und Biotope	Verlust von Einzelgehölzen möglich Habitatverlust (Feldhamster, Feldlerche)	**
Boden	Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung, Lebensraumverlust	**
Wasser	nicht erheblich betroffen	-
Luft /Klima	nicht erheblich betroffen	-
Landschaft	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes am Ortsrand	**
Kultur- u. Sachgüter	möglicherweise betroffen	**
Wechselwirkungen	bezogen auf Arten und Biotope, Boden und das Landschaftsbild	**

Tabelle: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung
Erläuterung: ** erheblich / - nicht erheblich

Im Zuge der Planrealisierung sind Wechselwirkungen und kumulierende Auswirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten. Im Plangebiet führt die Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen des Bodens, der Grundwasserneubildung, der Flora und Fauna sowie zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit Wechselwirkungen. Insbesondere betrifft dies das abiotische Schutzgut Boden/Fläche. Mit einem Abtrag des belebten Oberbodens geht seine Speicher- und Filterfunktion verloren. Der Boden-Wasserhaushalt wird gestört. Boden in seiner Funktion als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere fällt weg. Die Erweiterung der Reitanlage hat wegen der wegfallenden Ackerbewirtschaftung und der entstehenden Kulissenwirkung Auswirkungen auf Tierarten des Offenlandes. Das Vorhaben nutzt bislang unversiegelten Boden und wirkt in den umgebenden Landschaftsraum hinein. Im rahmen der Bodenarbeiten sind kulturhistorische und archäologische Funde nicht auszuschließen. Die Summe der abiotischen Faktoren, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die vom Menschen geschaffenen Kultur- und Sachgüter bestimmen die Beschaffenheit des Orts- und Landschaftsbildes. Negative, sich verstärkende Wechselwirkungen, die über das Maß der bisher durch das Vorhaben ermittelten Auswirkungen hinausgehen, sind jedoch nicht zu prognostizieren.

B.2.2.9 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die geplante Überbauung führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Lebensraumes von Tieren des Offenlandes und des Bodens, die Versiegelung wird die geringgradige Grundwasserneubildung wenig herabsetzen. Der Geltungsbereich wird zukünftig überwiegend baulich genutzt, gleichzeitig entsteht eine Erweiterung der vorhandenen Reitanlage in einer verkehrlich günstigen Lage. Baubedingt wirken temporäre Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung des geplanten Vorhabens.

B.2.3 Eingriffsbilanzierung, geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in ihrer Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplanten Ausweisungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Die Bauleitplanung an sich stellt keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar, sie bereitet einen Eingriff vor. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen mit geeigneten Maßnahmen auszugleichen. Die Bilanzierung des Eingriffes erfolgt mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 "Reitanlage Hüddessum", erforderliche Ausgleichsmaßnahmen beschreibt detailliert der Umweltbericht zum Bebauungsplan.

B.2.3.1 Schutzgut Mensch

Der Bebauungsplan Nr. 5 enthält Festsetzungen zum Schallimmissionsschutz (Büro für Schallschutz Busse 2023). Sie betreffen die Nutzungszeiten der Anlage und die Turnierveranstaltungen. Auch zu Musikveranstaltungen wie z. B. Zeltdiskos trifft der Bebauungsplan einschränkende Regelungen.

B.2.3.1 Schutzgut Arten und Biotope

Mit der Umsetzung der Planungen können eventuell einzelne Bäume und Sträucher entfernt werden. Während der Bautätigkeit muss generell ausgeschlossen werden, dass Tiere verletzt oder getötet wer-

den. Auch sind ggf. vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Beeinträchtigungen zu schützen. Gemäß § 44 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) dürfen bei der Umsetzung des Vorhabens die im Gesetz formulierten Verbotstatbestände für planungsrelevante Arten nicht berührt werden. Der § 44 Abs. 1 BNatSchG schützt bestimmte wild lebende Pflanzen- und Tierarten vor Zugriff, Tötung und Schädigung sowie streng geschützte Arten vor erheblichen Störungen.

Auch wenn aktuell kein **Feldhamster** das Plangebiet selbst besiedelt, wurde die Art im direkten Umfeld nachgewiesen. Brutplätze der **Feldlerche** sind durch das geplante Bauvorhaben selbst nicht direkt betroffen. Allerdings wirkt das Vorhaben für die Feldlerche verdrängend, auch gehen Nahrungsflächen verloren. Um bei der Umsetzung des Vorhabens die in § 44 BNatSchG formulierten Verbotstatbestände für planungsrelevanten Arten nicht zu berühren, führt der Gutachter Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich auf (GEUM.tec 2022).

Für den **Feldhamster** wird zum Ausgleich des Lebensraumverlustes ein Teil einer Ackerfläche, die bislang intensiv bewirtschaftet worden ist, zukünftig entsprechend der Habitatanforderung der Art dauerhaft hergerichtet und bewirtschaftet. Die Maßnahme wird westlich an den Geltungsbereich unmittelbar angrenzend umgesetzt. Baubedingte Störungen im Allgemeinen mit Wirkung auf die **Feldlerche** lassen sich durch eine Bauzeitenregelung vermeiden. Die Kompensation für die Feldlerche erfolgt zusammen mit der Kompensation für den Feldhamster. Die dort vorgesehene Blühfläche dient der Feldlerche als Nahrungshabitat. Auch der wahlweise mögliche Anbau von Wintergetreide mit stark vermindertem Herbizideinsatz auf dem Streifen kann diese Aufgabe erfüllen, da sich dann Beikräuter gut entwickeln können. Damit erhöht sich das Angebot geeigneter Nistplatzstrukturen und Nahrungshabitate. Die extensive Form der Bewirtschaftung kommt sowohl dem Hamster als auch der Lerche und weiteren Arten der Feldflur zugute. Näheres hierzu regelt der Bebauungsplan Nr. 5 "Reitanlage Hüddessum", den die Gemeinde im Parallelverfahren aufstellt. Mit den dort detailliert aufgeführten Maßnahmen für die Tierarten kann aller Wahrscheinlichkeit nach ausgeschlossen werden, dass bei einer Planumsetzung die in § 44 BNatSchG formulierten Verbotstatbestände berührt werden. Damit kann eine naturschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vermieden werden. Die Gemeinde Harsum schließt mit den Vorhabenträgern für die Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen entsprechende vertragliche Regelungen.

B.2.3.2 Schutzgut Boden und Fläche

Im Bauprozess sind Böden im Sinne der Vorsorge vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen zu schützen. Während der Ausführung muss deshalb insbesondere auf einen schonenden Umgang mit dem Boden geachtet werden. Ziel ist der Erhalt der anstehenden Böden, die Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen sowie die möglichst naturnahe Wiederherstellung in Anspruch genommener Böden. Durch den flächenhaften Einsatz schwerer Baumaschinen und Transportfahrzeuge kann sich baubedingt der Zustand der Böden durch Bodenverdichtung besonders in feuchtem Zustand verschlechtern. Die auch zukünftig nicht überbauten Bereiche sind von der Befahrung mit Baufahrzeugen durch geeignete Maßnahmen auszunehmen. Unvermeidbare Bodenverdichtungen sind nach Bauende durch Lockerung des Bodens zu beseitigen.

Die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Hildesheim fordert in einer Stellungnahme, dass eine fachkundige Person ein Bodenschutzkonzept auf der Grundlage der DIN 19639 erstellt. Dieses Konzept ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Es wird dringend empfohlen, dass die bodenschutzfachlich erforderlichen Belange frühzeitig bei den weiteren Planungen hinsichtlich der entsprechenden Kalkulationen berücksichtigt werden.

Bei der Neuanlage aller geplanten befestigten Flächen ist von einem erheblichen Eingriff auszugehen, der Verlust der Bodeneigenschaften und -funktionen muss kompensiert werden. Die Bilanz im Umweltbericht des Bebauungsplans ermittelt einen Gesamtwert von ca. 13.800 qm, Flächen in diesem Umfang können bei einer vollständigen Umsetzung der Planung bebaut bzw. versiegelt werden.

B.2.3.3 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Das Vorhaben innerhalb des Geltungsbereiches verändert die bestehende Situation am Ortsrand durch die weite Sichtbarkeit aus der Umgebung. Insbesondere im Norden und Westen sowie im Süden bestehen Blickbeziehungen aus dem Landschaftsraum auf den Planbereich. Im Norden und Westen wird im Flächennutzungsplan eine Fläche zur Eingrünung des neuen Ortsrandes dargestellt. Die Fernwirkung der Reitsportanlage kann vermindert werden, wenn in den genannten Randzonen des Geländes ein Bepflanzungsstreifen mit größeren Gehölzen angelegt wird.

B.2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der gewählte Standort bietet beste Voraussetzungen für die Erweiterung der Reitsportanlage. Die vorhandenen Einrichtungen können weiter genutzt und sinnvoll ergänzt werden. Das Plangebiet ist bereits gut erschlossen. Die angrenzende Landesstraße L411 bietet eine leistungsfähige Anbindung für den überörtlichen Verkehr. Eine Überformung des Landschaftsraumes liegt am Standort bereits vor. Beeinträchtigungen für die Schutzgüter und insbesondere für Tierarten wäre an einem anderen, vergleichbaren Standort aller Voraussicht nach in ähnlichem Umfang zu erwarten. Durch die Weiterentwicklung der vorhandenene Reitsportanlage werden andere, bislang unbelastete Flächen nicht in Anspruch genommen. Andere Standortalternativen im Gemeindegebiet wurden bereits im Rahmen der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes 2005 untersucht und ausgeschlossen. Eine Aufteilung des Reitplatzes auf einen weiteren Standort ist weder siedlungsstrukturell noch funktional sinnvoll. Mit der 36. Änderung des Flächennutzungsplans lässt sich das Vorhaben des Reitplatzes hier einordnen. Für die anstehende Ausweisung liegen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten vor.

B.3 Zusätzliche Angaben

B.3.1 Verwendete Untersuchungsmethoden

Zur Entwicklung und zur zukünftigen Nutzung des Planungsgebietes wurden Informationen der Gemeinde Harsum, des Reit- und Fahrvereins Harsum, ein Bauentwurf des Architekturbüro Hachmeister aus Sehnde und ein städtebaulicher Vorentwurf des Planungsbüros SRL Weber verwendet. Angaben zum Planungsgebiet allgemein wurden dem Landschaftsrahmenplan (1993), dem Regionalen Raumordnungsprogramm (2016) des Landkreises Hildesheim sowie dem Landschaftsplan der Gemeinde Harsum entnommen. Zusätzlich wurde auf eine durch das Planungsbüro SRL Weber erstellte Darstellung der Biotoptypen im Bestand zurückgegriffen (Benennung gemäß: Kartierschlüssel für die Biotoptypen in Niedersachsen, v. Drachenfels, 2020). Weitere Informationen zu den einzelnen Schutzgütern stammen aus den interaktiven Umweltkarten des Nds. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz, dem NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie sowie aus den hier aufgeführten Fachgutachten:

- Büro für Schallschutz Busse (2023): Schalltechnisches Gutachten. Geräuschimmissionsprognose nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) und der TA Lärm für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 „Reitanlage Hüddessum“ der Gemeinde Harsum. Neustadt a. Rbge.. Stand: 07.09.2023

- GEUM.tec GmbH (2022): Bebauungsplan Nr. 5, Reitanlage Hüddessum, OT Hüddessum, Gem. Harsum, Landkreis Hildesheim, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Hannover. Stand: 30.08.2022

Zur Bewertung der Schutzgüter und zur Einschätzung der Eingriffsauswirkungen dienten neben der verbal-argumentativen Darstellung die "Naturschutzfachlichen Hinweise zu Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" (INN 1/94) des Nds. Landesamtes für Ökologie und weitere Arbeitshilfen des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN). Zusätzlich wurden Bewertungen aus den oben aufgeführten Fachgutachten wiedergegeben.
Zu allen Schutzgütern konnten eindeutige Aussagen zu Bestand und Bewertung gegeben werden. Es wird festgestellt, dass keine erheblichen, dauerhaften, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wenn die beschriebenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden und sach- und fachgerecht ausgeführt werden.

B.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen - Monitoring

Im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 5 "Reitanlage Hüddessum" werden Maßnahmen zur Überwachung formuliert, die sich aus den dort beschriebenen Festsetzungen und Maßnahmen ergeben.

B.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Ortschaft Hüddessum liegt innerhalb der Lössbörde, im Süden erhebt sich das Innerste-Bergland. Der engere Bereich um Hüddessum fällt in süd-östlicher Richtung vom benachbarten Hogesberg ab. Die an gliedernden Strukturen arme Landschaft im direkten Umfeld der Ortschaft wird aufgrund der fruchtbaren Böden hauptsächlich intensiv ackerbaulich genutzt. Westlich der Ortslage befindet sich der Reitplatz des "Reit- und Fahrvereins Harsum und Umgebung e.V.". Die Reitanlage soll ergänzen und erweitert werden. Die Erschließung erfolgt wie bisher über die Landesstraße L411 (Machtsumer Straße). Südlich der Reitanlage des Vereins, außerhalb des Plangebietes, liegt unmittelbar anschließend eine landwirtschaftliche Betriebsstelle mit einer Halle sowie einer Stallanlage für die Pensionstierhaltung. Die Erweiterungsfläche liegt planungsrechtlich im Außenbereich, daher ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig. Im Parallelverfahren stellt die Gemeinde den Bebauungsplans Nr. 5 "Reitanlage Hüddessum" auf.

Im gesamten Plangebiet sind die natürlichen Gegebenheiten aktuell bereits verändert. Die Fläche liegt innerhalb eines Bereiches, der durch Geräuscheinwirkungen der Landesstraße L411 gekennzeichnet ist. Für die Belange des Naturschutzes hat der Raum insgesamt eine geringe Bedeutung. Als typische Bewohner der offenen Kulturlandschaft finden der Feldhamster und die Feldlerche auf den Ackerflächen der Börderegion prinzipiell geeignete Lebensräume. Ein Gutachter konnte im näheren Umfeld außerhalb des Plangebietes ein Vorkommen beider Arten bestätigen.

Der Bericht stellt dar, dass bei Umsetzung des Vorhabens erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Ein Schallgutachten behandelt die zu erwartenden Geräuschimmissionen an der direkt benachbart liegenden Wohnbebauung. Der Bebauungsplan Nr. 5 trifft Festsetzungen zum Schallschutz. Die geplante Neuversiegelungen führen zu einem Funktionsverlust des Bodens. Mit einer Erweiterung der Reitanlage ändert sich das Erscheinungsbild des Ortsrandes. Von Norden, Westen und zeitweilig im Süden bestehen Blickbeziehungen aus der freien Landschaft auf die geplante Erweite-

rung der Reitanlage. Durch eine Ortsrandeingrünung am Grundstücksrand können Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermieden bzw. vermindert werden. Die Eingriffe in den Boden sind auf Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auszugleichen. Zur dauerhaften Förderung der lokalen Populationen von Feldhamster und Feldlerche erfolgen zukünftig Lebensraumaufwertungen auf einer Kompensationsfläche direkt westlich des Geltungsbereiches. Mit den Maßnahmen kann ausgeschlossen werden, dass bei einer Planumsetzung die in § 44 BNatSchG (besonderer Artenschutz) formulierten Verbotstatbestände berührt werden. Die Bilanzierung der Eingriffe erfolgt mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 "Reitanlage Hüddessum", erforderliche Ausgleichsmaßnahmen beschreibt detailliert der Umweltbericht zum Bebauungsplan.

B.3.4 Referenzliste der Quellen

Büro für Schallschutz Busse (2023): Schalltechnisches Gutachten. Geräuschimmissionsprognose nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) und der TA Lärm für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 „Reitanlage Hüddessum“ der Gemeinde Harsum. Neustadt a. Rbge.. Stand: 07.09.2023

Breuer, W. (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zu Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. Heft 1/1994. NLÖ, Hildesheim
Breuer, W. (2006): Aktualisierung "Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung". In: Beiträge zur Eingriffsregelung V. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. Heft 1/2006. NLWKN, Hannover

Drachenfels, O. v. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Februar 2020. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4. NLWKN, Hannover

Drachenfels, O. v. (2012): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen, Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. Heft 1/2012. NLWKN, Hannover

Engel, N.; Stadtmann, R. (2020): Bodenfunktionsbewertung auf regionaler und kommunaler Ebene - Ein niedersächsischer Leitfaden für die Berücksichtigung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes in der räumlichen Planung. GeoBerichte 26. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Hrsg.), Hannover

Gassner, E., Winkelbrandt, A., Bernotat, D. (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, Heidelberg

GEUM.tec GmbH (2022): Bebauungsplan Nr. 5, Reitanlage Hüddessum, OT Hüddessum, Gem. Harsum, Landkreis Hildesheim, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Hannover. Stand: 30.08.2022

Kaiser, T.; D. Zacharias (2003): PNV-Karten für Niedersachsen auf Basis der BÜK 50. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. Heft 1/2003. NLÖ, Hildesheim

Köhler, B.; A. Preiß (2000): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. Heft 1/2000. NLÖ, Hildesheim

Landkreis Hildesheim (1993): Landschaftsrahmenplan Landkreis Hildesheim. Hrsg.: Der Oberkreisdirektor, Hildesheim

Landkreis Hildesheim (2016): Regionales Raumordnungsprogramm 2016 für den Landkreis Hildesheim (RROP 2016). Oktober 2016, Hildesheim

Landkreis Holzminden (1996): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Holzminden. Bearbeitung durch die AG Planugsgruppe Ökologie und Umwelt, Hannover sowie das Planungsbüro ALAND, Hannover

Meisel, S. (1960): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 86 - Hannover. Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung, Bad Godesberg

Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Interaktive Umweltkarten der Umweltverwaltung (www.umweltkarten-niedersachsen.de/globalnetfx_umweltkarten), Hannover

Nohl, W. (2000): Erfassung von Eigenart, Vielfalt und Schönheit als Kategorien der Kulturlandschaft. Referat im Rahmen des Fortbildungsverbundes Berufsfeld Natur und Landschaft (FBNL) "Die Kultur der Landschaft" des Naturschutzzentrums Hessen - Akademie für Natur- und Umweltschutz am 24. 10. 2000 in Wetzlar. Werkstatt für Landschafts- und Freiraumentwicklung, Kirchheim

Gesetze

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03.11.2017, zuletzt geändert am 23.08.2023

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998, zuletzt geändert am 27.09.2017

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 08.12.2022

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009, zuletzt geändert am 04.01.2023

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) vom 30.05.1978, zuletzt geändert am 26.05.2011

Internet

Interaktive Umweltkarten der Umweltverwaltung des Landes Niedersachsen (https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Basisdaten&lang=de&bgLayer=TopographieGrau), Zugriff im Mai 2022

NIBIS Kartenserver: Geodaten des Niedersächsischen Bodeninformationssystems, diverse Themenkarten (http://nibis.lbeg.de/cardomap3/). Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover, Zugriff im Mai 2022

Teil C: Abwägungen

C.1 Abwägung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 BauGB (*frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit*) und § 4 Abs. 1 BauGB (*Unterrichtung der Behörden)*

Die Stellungnahmen, die im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben worden sind, hat der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 18.09.2023 sowie abschließend der Rat in seiner Sitzung am 05.12.2023 beraten und die Abwägung beschlossen.

Auf den nächsten Seiten folgt die Liste der eingegangenen Stellungnahmen und die jeweilige Abwägung, wie sie der Rat beschlossen hat.

Gemeinde **Harsum**
Landkreis **Hildesheim**

Flächennutzungsplan **36. Änderung (Reitanlage Hüddessum)**
Ortschaft **Hüddessum**

Abwägung **der Stellungnahmen aus den Verfahrensschritten nach § 3 Abs. 1 BauGB - *Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit* und § 4 Abs. 1 BauGB - *Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange***

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 13.09.2022	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümer und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Durch die 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Harsum werden die Interessen der Telekom zurzeit nicht berührt. Gegen die geplanten Maßnahmen bestehen somit von unserer Seite keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
htp Planauskunft, e-mail vom 15.09.2022	In dem angezeigten Bereich sind von htp keine Leitungen vorhanden oder geplant.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: htp	Hinweis: Für die Richtigkeit der vorgelegten Pläne / der Auskunft wird keine Haftung übernommen. Die Auskunft befreit nicht von fachgerechter Suche / Ortung der gegenständlichen Leitungsanlagen.	
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Schreiben vom 28.09.2022	**TB-2022-00925** **Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung** **Betreff: 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Harsum (Ortschaft Hüddessum)** Antragsteller: Gemeinde Harsum Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage): Empfehlung: Luftbildauswertung **Fläche A** Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.	Die Fläche A umfasst den Geltungsbereich der 36. Änderung. Die Luftbildauswertung wurde beantragt und durchgeführt. Die vorliegenden Luftbilder wurden ausgewertet. Lt. Schreiben des LGLN vom 09.02.23 besteht kein Handlungsbedarf. Der Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: LGLN	In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.	
	Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.	Es erfolgt keine weitere Beteiligung im Verfahren nach § 4(2) BauGB.
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 04.10.2022	Im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:	
	Das Plangebiet liegt in unmittelbarer Nähe eines Hubschraubertiefflugkorridors.	Die Nähe zum Hubschraubertiefflugkorridor wird zur Kenntnis genommen.
	Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.	Die Nutzung der bestehenden Reitanlage findet bereits seit mehreren Jahren störungsfrei statt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Gegen die im Betreff genannten Maßnahmen hat die Bundeswehr keine Bedenken.	Ebenso wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.
	Gültige Vorschriften zur Hindernisbefeuerung und Kennzeichnung, auch während der Bauphase, sind zusätzlich zu beachten.	Die Vorschriften werden beachtet. Derzeit sind keine Bauwerke geplant, die eine Befeuerung erforderlich machen.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
Landkreis Hildesheim, Schreiben vom 11.10.2022	Der Landkreis Hildesheim ist von Ihnen mit Schreiben vom 01.09.2022 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB von oben genannter Bauleitplanung unterrichtet worden. Nunmehr nimmt der Landkreis Hildesheim zu diesem Verfahren wie folgt Stellung: **1. Denkmalschutz** Die Belange der archäologischen Denkmalpflege (§§ 10, 13-14 NDSchG) sind zu berücksichtigen. Diese zählen zu "Schutzgut Kulturgüter / Sachgüter". Durch die geplanten Erdeingriffe sind Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten, welche jedoch nicht dem hier angezeigten Verfahren widersprechen. **2. Vorbeugender Brandschutz** Gegen die 36. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken. Jedoch möchte ich darauf hinweisen, dass die Erschließung der Grundstücke (insbesondere die Löschwasserversorgung) gesichert werden muss. Die genaue Festlegung erfolgt in der Stellungnahme zum Bebauungsplan. **3. Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde** Es wird darauf verwiesen, dass genauere Darstellungen der Immissionen innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung Nr. 5 "Reitanlage Hüddessum" erfolgen (s. Begründung zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes, PLANUNGSBÜRO SRL WEBER, S.3).	Der Umweltbericht wird um den Rechtsbezug und den Hinweis auf die Auswirkungen durch geplante Erdeingriffe ergänzt. Die Löschwasserversorgung kann innerhalb des Plangebietes z.B. durch unterirdische Zisternen sichergestellt werden.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: Landkreis Hildesheim	Insofern verweise ich auf meine Stellungnahme vom 23.09.2022 zum Az. (208) 66 30 91 2022-236 mit der Nachforderung eines Schallimmissionsgutachtens und der detaillierteren Berücksichtigung der Lichtimmissionen ausgehend von den im Bebauungsplan zugelassenen Flutlichtanlagen.	Es wird auf die Abwägung zum B-Plan Nr. 5 verwiesen. Das Schallgutachten wird vorgelegt. Ein Lichtemissionsgutachten wird auf der Ebene der Bauleitplanung nicht für erforderlich gehalten, weil bereits für die Bestandsflutlichtanlagen, die deutlich näher am Siedlungsrand von Hüddessum liegen, Genehmigungen möglich waren. Die FNP-Erweiterung erfolgt nach Westen, so dass sich größere Abstände zum Siedlungsrand ergeben.
	4. Städtebau / Planungsrecht	
	Es wird angeregt auch den angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb in den Geltungsbereich der Änderung mit aufzunehmen. Dieser ist zwar privilegiert, aber dann würde der Ort Hüddessum hier eine planerische Abrundung erfahren.	Der angrenzende landwirtschaftliche Betrieb soll auch zukünftig als landwirtschaftlicher Betrieb geführt werden. Die Hofnachfolge ist gesichert. Außerdem ist die Errichtung einer weiteren landwirtschaftlichen Halle geplant. Der Bereich der 36. Änderung umfasst lediglich den Reit- und Fahrverein, als nicht-privilegiertes Vorhaben. Es besteht also kein Erfordernis, den privilegierten Betrieb in eine Bauleitplanung zu integrieren.
	Zu den übrigen von hier zu vertretenden Belangen sind keine Anregungen vorzubringen.	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Schreiben vom 11.10.2022	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: **Hinweise**	
	Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.	Auf den NIBIS-Kartenserver wurde für die Erstellung des Umweltberichtes zugegriffen.
noch: LBEG	Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.	
	Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de. Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	Es liegen keine Hinweise für Bewilligungen gem. BBergG oder Bergwerkseigentum vor, ebenso nicht für Salzabbaugerechtigkeiten.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
	Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Die folgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Wasserverband Peine, Schreiben vom 11.10.2022	1) Im Osten des angegebenen Planbereich (Machtsumer Straße) verläuft eine Trinkwasserversorgungsleitung (ZW 150 AZ) des Wasserverbandes Peine.	Der Hinweis auf die Trinkwasserversorgungsleitung wird in die Begründung aufgenommen.
	Detaillierte Pläne erhalten Sie über unsere Planauskunft (planauskunft@wvp-online.de).	
	Zur Einhaltung des notwendigen Abstands von Bauwerken zur Versorgungstrasse verweisen wir auf die Hinweise des DVGW-Regelwerkes W-400-1 (A) und W-400-2 (A), Anhang H, "Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen" Teile 1 und 2.	Dies ist im Rahmen der Ausbauplanung zu berücksichtigen. Auf der B-Plan-Ebene wird ein entsprechender Hinweis in die Begründung aufgenommen.
	Diese Hinweise haben auch Gültigkeit für Überbauungen auf privaten Grundstücken, sofern diese im Trassenbereich von verlegten Versorgungsleitungen liegen.	Die Hinweise werden berücksichtigt.
	2) Der Wasserverband Peine ist nicht Eigentümer oder Betreiber der Trinkwasserortsnetze in den Ortschaften der Gemeinde Harsum.	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
	Somit können wir Ihnen leider keinerlei Auskünfte zum Trinkwasserortsnetzbestand oder zur Versorgung mit Feuerlöschwasser aus dem öffentlichen Trinkwasserortsnetz geben.	
	Eine Direktentnahme von Löschwasser aus unserer, für die Versorgung der daran angeschlossenen Trinkwasserortsnetze sensiblen Trinkwasserversorgungsleitung ZW 150 AZ ist nicht möglich.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Es besteht die Möglichkeit, innerhalb des Plangebietes das Löschwasser in einer Zisterne vorzuhalten.
	3) Hinsichtlich vorgesehener Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenflächenbereich ist die Einhaltung der Hinweise des Regelwerks des DVGW GW 125 (M) "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" zu beachten.	Die Hinweise betreffen die Ausführungsplanung. Sie werden an den Vorhabenträger weitergegeben.
	Dieser Hinweis hat auch Gültigkeit für Baumpflanzungen auf privaten Grundstücken, sofern diese im Trassenbereich von verlegten Versorgungsleitungen liegen.	
Nowega GmbH, Schreiben vom 23.09.2022	Wir sind von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden. Diesbezüglich wurde Ihre Anfrage an uns zur Bearbeitung weitergeleitet. Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir Ihnen Folgendes mit:	
	Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.	
	Anlage Quickplot (Lageplan Leitungen)	

C.2 Abwägung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB (*Veröffentlichung im Internet*) und § 4 Abs. 2 BauGB (*Beteiligung der Behörden)*

Die Stellungnahmen, die im Rahmen der Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB abgegeben worden sind, hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 05.12.2023 beraten und die Abwägung beschlossen.

Auf den nächsten Seiten folgt die Liste der eingegangenen Stellungnahmen und die jeweilige Abwägung, wie sie der Rat der Gemeinde beschlossen hat.

Gemeinde **Harsum**
Landkreis **Hildesheim**

Flächennutzungsplan **36. Änderung (Reitanlage Hüddessum)**
Ortschaft **Hüddessum**

Abwägung **der Stellungnahmen aus den Verfahrensschritten nach § 3 Abs. 2 BauGB - *Veröffentlichung im Internet* und § 4 Abs. 2 BauGB - *Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange***

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
Landkreis Hildesheim Schreiben vom 26.10.2023	Der Landkreis Hildesheim hat im Rahmen der Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 11.10.2022 eine Stellungnahme abgegeben. Aus Anlass der erneuten Beteiligung ist folgendes vorzutragen: **1. Denkmalschutz** <u>Aus Sicht der Baudenkmalpflege:</u> Bei dem o.a. Gebäude bzw. Grundstück handelt es sich nicht um ein Baudenkmal im Sinne von § 3 Abs. 2 oder 3 Niedersächsisches Denkmaschutzgesetz (NDSchG). <u>Aus Sicht der Archäologie:</u> Aufgrund der langen Siedlungsgeschichte, der nordwestlich des Plangebiets bekannten Funde und Befunde und der siedlungstopographisch guten Lage weise ich darauf hin, dass die Meldepflicht hier nicht ausreicht, sondern die von Erdarbeiten betroffenen Flächen im Baugebiet sind facharchäologisch zu untersuchen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: Lk Hildesheim	Dabei handelt es sich um eine denkmalrechtliche genehmigungspflichtige Maßnahme im Sinne der §§ 10 und 13 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz.	
	Es wird angeraten die Arbeiten mit etwas Vorlauf vor den eigentlichen Erdarbeiten zu planen, um Planungssicheheit für die Bauarbeiten zu haben.	
	§ 14 NDSchG beinhaltet die Meldepflicht in den Fällen, in denen keine facharchäologische Begleitung der Arbeiten stattfindet. Diese gilt grundsätzlich für Erdarbeiten.	
	Insofern sollte die Begründung (Punkte B. 2.1.7 und B.2.2.7) entsprechend angepasst werden.	Der Umweltbericht wird um die genannten Punkte ergänzt.
	Es ergeht der Hinweis auf die §§ 10, 12-14 und 35 NDSchG.	§35 (Ordnungswidrigkeiten) wird dort ergänzt.
	2. Vorbeugender Brandschutz	
	Gegen die 36. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken. Jedoch möchte ich darauf hinweisen, das die Erschließung er Grundstücke (insbesondere die Löschwasserversorgung) gesichert werden muss.	
	Die genaue Festlegung erfolgt in der Stellungnahme zum Bebauungsplan.	Der Brandschutz kann innerhalb der Sonderbauflächen bereitgestellt werden.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: Lk Hildesheim	**3. Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde** Eine abschließende Stellungnahme ist erst nach Vorlage weiterer Unterlagen möglich. Zur Konkretisierung wird dazu auf die in der Stellungnahme des Kollegen Köhn zum zugehörigen Bebauungsplan Nr. 5 "Reitanlage Hüddessum", Az. (302) 61.26 - 020/58 und (302) 1986-23 bzw. (208) 66 30 91 2023-299, geäußerten Bedenken verwiesen.	Auf der FNP-Ebene kann eine grundsätzliche Umsetzbarkeit des Standortes vorausgesetzt werden. Konkrete Regelungen zum Schallschutz erfolgen in den der Flächennutzungsplanung nachgelagerten Planungsebenen, im B-Plan Nr. 5 bzw. im Rahmen der Betriebsgenehmigungen. Es wird auf die Abwägung des B-Plans Nr. 5 verwiesen.
	4. Untere Bodenschutzbehörde	
	Seitens der Unteren Bodenschutzbehörde ergeht die Forderung, dass die im Umweltbericht unter Kapitel B 2.3.2 (Schutzgut Boden und Fläche) beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung um die Notwendigkeit der Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes auf der Grundlage der DIN 19639 ergänzt werden.	Der Umweltbericht wird um den Hinweis ergänzt, dass seitens des Landkreises Hildesheim die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes gefordert wird.
	Das Bodenschutzkonzept ist durch eine fachkundige Person zu erstellen und mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Es wird dringend empfohlen, dass die bodenschutzfachlich erforderlichen Belange frühzeitig bei den weiteren Planungen hinsichtlich der entsprechenden Kalulationen berücksichtigt werden.	Die folgenden Hinweise werden ebenfalls ergänzt.
	5. Untere Naturschutzbehörde	
	Bedenken bestehen nicht.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: Lk Hildesheim	Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben auf Flächen mit Vorkommen von Feldhamstern ermöglicht werden soll. Im Zuge der Realisierung sind Zug um Zug begleitende Maßnahmen zum Schutz dieser Arten durchzuführen. Diese Belange sind im Zuge der weiteren Bauleitplanung zu vertiefen und abschließend zu regeln.	Innerhalb des B-Plan Nr. 5 erfolgen Festsetzungen, die dem Artenschutz dienen. Durch die Gemeinde werden entsprechende vertragliche Regelungen mit den Vorhabenträgern geschlossen.
	6. Untere Wasserbehörde **Team E - Allgem. Wasserrecht** Zur Planung werden folgende Anregungen / Hinweise aus wasserrechtlicher Sicht vorgebracht:	
	Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 WHG).	Durch die anstehenden Lößböden ist eine Versickerung nicht ohne Weiteres möglich.
	Zur Beseitigung des Niederschlagswassers sind anstelle der Gemeinde verpflichtet	
	1. die Grundstückseigentümer, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten,	Es ist die Nutzung des Oberflächenwassers z.B. für die Reitplätze ("Ebbe-Flut-PLatz") geplant. Im übrigen stellt das Plangebiet ausreichend Flächen bereit, um eine Regenwasserbewirtschaftung (z.B. über ein RRB, Zisterne, Nutzung als Brauchwasser o.ä.) zu ermöglichen.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: Lk Hildesheim	2. die Träger öffentlicher Verkehrsanlagen, soweit sie nach anderen Rechtsvorschriften zur Entwässerung ihrer Anlagen verpflichtet sind (§ 96 Abs. 3 NWG). Aus wasserwirtschaftlicher Sicht gebietet sich bei der Erarbeitung eines modernen Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzepts folgende Prioritätsrangfolge der Lösungsansätze, sofern die Standortsgegebenheiten es zulassen 1. Vermeidung von Niederschlagswasserabflüssen, 2. Dezentrale Niederschlagswasserbewirtschaftung (Nutzung vor Beseitigung), 3. Zentrale Niederschlagswasserbewirtschaftung (Nutzung vor Beseitigung). Die Nutzung von unbelastetem Niederschlagswasser u.a. im Haushalt, im Garten, zur Grundwasserneubildung oder als Element im Mikroklima (Teich, Biotop u. a.) sollte möglichst als vorrangige Alternative zu dessen Beseitigung im Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzept berücksichtigt werden. Entsprechende Festsetzungen sollten daher unbedingt in Erwägung gezogen werden. **7. Städtebau / Planungsrecht** Es wird nach wie vor angeregt auch den angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb in den Geltungsbereich der Änderung mit aufzunehmen. Dieser ist zwar privilegiert, aber dann würde der Ort Hüddessum hier eine planerische Abrundung erfahren.	Im Plangebiet befinden sich keine öffentlichen Verkehrsanlagen. Auf der FNP-Ebene können keine derartigen Festsetzungen erfolgen. Die 36. Änderung des FNP steht aber einem Bewirtschaftungskonzept des Niederschlagswassers nicht entgegen. Da ein privilegierter landwirtschaftlicher Betrieb vorliegt, kann hierfür kein Planungserfordernis erkannt werden, weil "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt werden müsste, die bereits im FNP dargestellt ist.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: Lk Hildesheim		Weitergehende Darstellungen (wie z.B. "Dorfgebiet") könnten evtl. eine derzeit nicht gewünschte Entwicklung an diesem Standort begründen. Sollten sich zukünftig weitere Entwicklungen ergeben, werden diese - unabhängig von den jetzt beabsichtigten Vorhaben - in einem separaten Planverfahren betrachtet.
	Bezüglich der Ortsrandeingrünung am nördlichen Rand des Geltungsbereiches besteht eine Irritation, wenn man den Bebauungsplan danebenlegt. Im Bebauungsplan ist kein durchgehender Grünstreifen wie in der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes zu erkennen, dieses wäre in dem einem oder anderen Plan entsprechend zu korrigieren, zumal unter Pkt. A.4 auf die Notwendigkeit eben dieser Ortsrandeingrünung hingewiesen wird.	Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes, der nicht parzellenscharf ist, werden grundsätzliche Entwicklungsziele formuliert. Die Ortsrandeingrünung richtet sich auf eine Eingrünung des Standortes in seiner Gesamtheit. Dies Ziel kann durch einen durchgehenden Pflanzstreifen, aber in gleicher Weise durch mehrere Pflanzflächen erreicht werden, die den Bereich in der optischen Wirkung im Landschaftbild zusammenhängend einfassen. Durch den B-Plan Nr. 5 wird dies erreicht.
	Für Bauleitpläne besteht seit Anfang des Jahres die X-Planungspflicht. Dies gilt zwingend auch für die rechtsverbindliche Ausfertigung des vorliegenden Bauleitplans. Weierhin ist es bereits im Verfahren erforderlich den Geltungsbereich des Aufstellungsbeschluss im X-Planungsformat zu erzeugen und dem Landkreis Hildesheim zur Verfügung zu stellen. Zu den übrigen von hier zu vertretenden Belangen sind keine Anregungen vorzubringen.	Die Unterlagen werden dem Landkreis Hildesheim im X-Planungsformat zur Verfügung gestellt.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Schreiben vom 26.10.2023	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver.	Der NIBIS-Kartenserver wird regelmäßig für die Bearbeitung des Umweltberichtes genutzt (s. Referenzliste B.3.4).
	Hinweise Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
Nowega GmbH Schreiben vom 31.10.2023	In dem von Ihnen bei der Erdgas Münster GmbH (ehemals Erdgas-Verkaufs-GesellschaftmbH) angefragten Bereich, ist die Nowega GmbH für eine Auskunft zuständig. Freundlicherweise wurde das Schreiben an uns weitergeleitet. Im Bereich Ihrer Maßnahme / Planung betreibt die Nowega GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten. Für eine möglichst effiziente Bearbeitung Ihrer behördlichen Planungsanfragen sowie Beteiligungsverfahren bitten wir Sie, diese ab sofort über das kostenlose Onlineportal BIL Leitungsauskunft einzustellen. Auch Sie profitieren von einem vollständig digitalen und auf behördliche Bedürfnisse angepassten Workflow. Unter folgender URL ist das Portal für Sie aber erreichbar: https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login Weitere Informationen zum BIL-Prozess finden Sie in der Anlage „Boarding Pass Behörde“ zu dieser Stellungnahme. Und BIL unterstützt Sie bei Bedarf jederzeit gerne bei der Integration Ihrer eigenen Beteiligungsportale. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. **Anlage** Quickplot BIL Boarding Pass Kommune	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Planungsabsichten bestehen. Die Möglichkeit wird geprüft und ggf. aufgenommen. Es muss sichergestellt sein, dass eine fristgerechte Abgabe der Stellungnahmen im Auslegungszeitraum gewährleistet werden kann.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
Polizeikommissariat Sarstedt E-Mail vom 27.10.2023	Wie bereits telefonisch besprochen, bestehen seitens der Polizei Sarstedt keine Bedenken gegen dieses Bauvorhaben. Im Verlauf der vergangenen Veranstaltungen ist es jedoch regelmäßig zu erheblichen Verkehrsbehinderungen durch parkende Fahrzeuge in der Ortschaft Hüddessum gekommen. Da nach dem Bauvorhaben weitere Veranstaltungen mit einer noch größeren Anzahl von Teilnehmern und Besuchern zu erwarten sind, sollten in diesem Zusammenhang ausreichende Parkmöglichkeiten geschaffen werden.	 Diese Information wird an den Vorhabenträger weitergegeben. Innerhalb des Plangebietes der 36. Änderung des FNP sind ausreichend Flächen vorhanden, um den üblichen Trainings- und Turnierbetrieb aufzunehmen. Im Rahmen des B-Planes Nr. 5 werden entsprechende Flächen festgesetzt. Der Veranstalter hat für deren geordnete Nutzung zu sorgen. Für größere Veranstaltungen, die erkennbar diesen Rahmen übersteigen, ist ein konkretes Parkkonzept durch den Veranstalter vorzulegen, das nach Erfordernis landwirtschaftliche Flächen westlich außerhalb des Plangebietes einbezieht. Dies ist jedoch nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung, sondern ist in den nachgelagerten Regelungsebenen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden (wie Landkreis Hildesheim, Polizei, Straßenbaubehörde, Gemeinde) umzusetzen.
Wasserverband Peine Schreiben vom 27.10.2023	Im Zuge der öffentlichen Auslegung der o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes sind aus Sicht des Wasserverbandes Peine keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 11.10.2022. Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.	 Es wird auf die Abwägung der Gemeinde hierzu hingewiesen. Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.

Teil D: Anlagen

Auf den nächsten Seiten folgen die Anlagen zur Begründung

Anlage 1 zur Begründung: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Harsum, Ortschaft Hüddessum

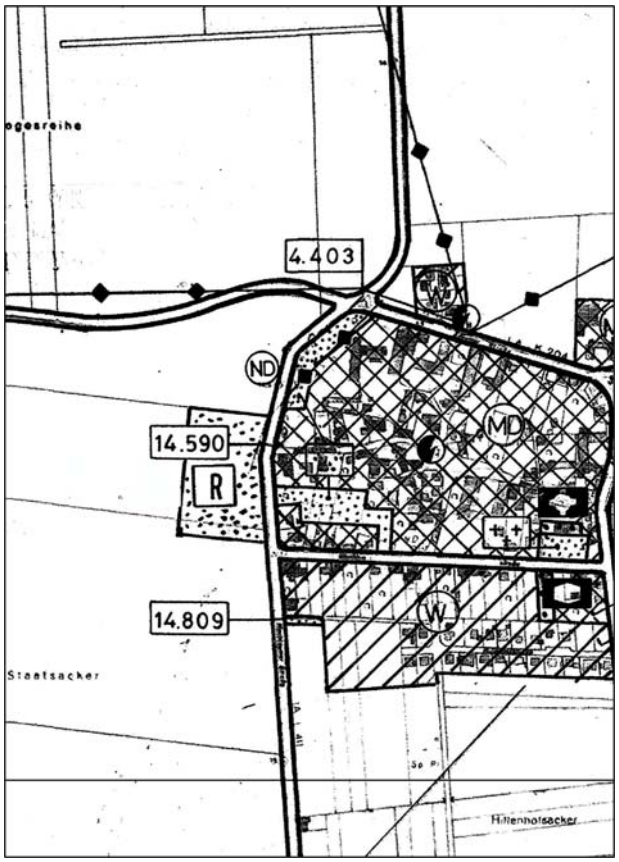

Anlage 2 zur Begründung: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Harsum, Ortschaft Hüddessum **mit 36. Änderung**



Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Harsum hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 die Aufstellung der 36. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 02.09.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Planverfasser
Die 36. Änderung des Flächennutzungsplans wurde ausgearbeitet vom

Planungsbüro SRL Weber
Spinozastraße 1
30625 Hannover

Öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Harsum hat in seiner Sitzung am 18.09.2023 dem Entwurf der 36. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden unter Angabe der verfügbaren umweltbezogenen Informationen am 22.09.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 36. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 29.09.2023 bis einschließlich 30.10.2023 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Feststellungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde hat die 36. Änderung des Flächennutzungsplans nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Begründung mit Umweltbericht in seiner Sitzung am 05.12.2023 beschlossen.

Harsum, den 08.02.2024

Siegel

gez. Litfin
Bürgermeister

Genehmigung
Die ~~35.~~ HL 36. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Verfügung (Az.: (910) 15-11-50) vom 08.03.24 vom Landkreis Hildesheim ~~unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch _____ kenntlich gemachten Teile~~ gem. § 6 BauGB genehmigt worden.
~~Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom _____ aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am _____ beigetreten.~~

Inkrafttreten
Die 36. Änderung des Flächennutzungsplans wurde gem. § 6 Abs. 5 BauGB am 24.04.2024 im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim bekannt gemacht. Die 36. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit am 24.04.2024 wirksam geworden.

Harsum, den 30.05.2024

Siegel

gez. Litfin
Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der 36. Änderung des Flächennutzungsplans sind die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans, von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Harsum, den

(Siegel)

Bürgermeister